

9. Beilagen

- 9.1 Handelsregisterauszug der Radio Canal 3 AG/SA
- 9.2 Alte und neue Statuten der Radio Canal 3 AG/SA
- 9.3 Organisationsreglement der Radio Canal 3 AG/SA
- 9.4 Aktienbuch der Radio Canal 3 AG
- 9.5 Radio Canal 3 Geschäftsbericht für das Jahr 2006
- 9.6 Geschäftsbericht/Unterlagen zur Espace Media Groupe und Tamedia
- 9.7 Unterlagen zum Büro Cortesi
- 9.8 Publizistisches Leitbild
- 9.9 Redaktionsstatut
- 9.10 Ausbildungsprogramm für Stagiaires
- 9.11 Aus- und Weiterbildungskonzept
- 9.12 Standard-Anstellungsbedingungen von VSP und Telesuisse
- 9.13 Muster-Anstellungsvertrag
- 9.14 Revidierter Zwischenabschluss per 30.09.2007
- 9.15 Forderungsverzichtserklärung der Espace Media Groupe vom 05.11.2007
- 9.16 Investitions- und Abscheidungsplan
- 9.17 Planerfolgsrechnung und Planbilanz
- 9.18 Geldflussrechnung
- 9.19 Tarife SwissRadio Pool, Bern Pool und conRadio-TV AG
- 9.20 Netzbeschrieb Canal 3
- 9.21 Meldung des wirtschaftlichen Übergangs der Konzession und Genehmigung

13.12.2007 / GM/RB/MF/mk



VON GRAFFENRIED

Bericht der Revisionsstelle an die
Generalversammlung der

RADIO CANAL 3 AG

BIEL

über die Prüfung der Jahresrechnung
abgeschlossen am 31. Dezember 2006

Bern, 23. März 2007 (171/0/5/7)

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, Postfach
3000 Bern 7

Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

 Mitglied der Treuhand-Kammer

treuhand@graffenried.com
www.graffenried.com



VON GRAFFENRIED

Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung der Radio Canal 3 AG, Biel

Als Revisionsstelle haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Radio Canal 3 AG für das am 31. Dezember 2006 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag, den **Bilanzverlust von CHF 1'031'991.53** auf neue Rechnung vorzutragen, dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass die Radio Canal 3 AG im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR überschuldet ist. Da Gläubiger der Radio Canal 3 AG im Betrag von CHF 900'000.00 (Aktionärsdarlehen) Rangrücktritt erklärt haben, hat der Verwaltungsrat von der Benachrichtigung des Richters abgesehen.

Bern, 23. März 2007 dem/stn

Von Graffenried AG Treuhand

Peter Geissbühler
dipl. Wirtschaftsprüfer
Leitender Revisor

Martin Degiacomi
Treuhandler mit eidg. Fachausweis

Beilagen:
Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

Von Graffenried AG Treuhand

Mitglied der Treuhand-Kammer

Waaghausgasse 1, Postfach 3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11 Fax 031 320 56 90
treuhand@graffenried.com
www.graffenried.com

BILANZ**Aktiven**

31. Dezember 2006

Vorjahr

Umlaufvermögen

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Kasse		1'018.95		1'801.05
Postkonto		4'624.10		8'787.45
Bankguthaben		27'599.68		9'088.45
Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften		105'491.20		64'391.65
Andere Forderungen	2'657.44		3'211.35	
- Delkredere	-500.00	2'157.44	0.00	3'211.35
Aktive Rechnungsabgrenzung		126'530.00		130'068.00
		<u>267'421.37</u>		<u>217'347.95</u>

Anlagevermögen**Sachanlagen**

Mobiliar & Geräte	6'600.00		8'800.00	
Büromaschinen	950.00		0.00	
EDV-Anlagen	22'600.00		30'200.00	
Fahrzeuge	9'200.00		18'500.00	
Sendeanlagen (externe)	22'600.00		30'100.00	
Radioanlagen	62'400.00	124'350.00	36'400.00	124'000.00

Finanzanlagen

Beteiligungen		0.00		1.00
---------------	--	------	--	------

Immaterielle Anlagen

Goodwill		452'000.00		602'000.00
		<u>576'350.00</u>		<u>726'001.00</u>

Total Aktiven

		<u>843'771.37</u>		<u>943'348.95</u>
--	--	-------------------	--	-------------------

BILANZ**Passiven**

31. Dezember 2006

Vorjahr

Fremdkapital

Schulden aus Lieferungen und Leistungen

- gegenüber Dritten

68'047.05

8'420.05

- gegenüber Konzerngesellschaften

Espace Media Groupe (Aktionär)

9'562.50

5'625.00

übrige

32'796.00

110'405.55

52'652.15

66'697.20

Andere Verbindlichkeiten

36'457.35

18'367.55

Passive Rechnungsabgrenzungen

178'900.00

24'350.00

Darlehen

-Espace Media Groupe (Aktionär mit Rangrücktritt)

900'000.00

500'000.00

- Berner Zeitung AG

450'000.00

1'350'000.00

600'000.00

1'100'000.00

1'675'762.90

1'209'414.75

Eigenkapital

Aktienkapital

200'000.00

200'000.00

Bilanzverlust

Vortrag aus dem Vorjahr

-466'065.80

Jahresverlust

-565'925.73

-1'031'991.53

-466'065.80

-831'991.53

-266'065.80

Total Passiven

843'771.37

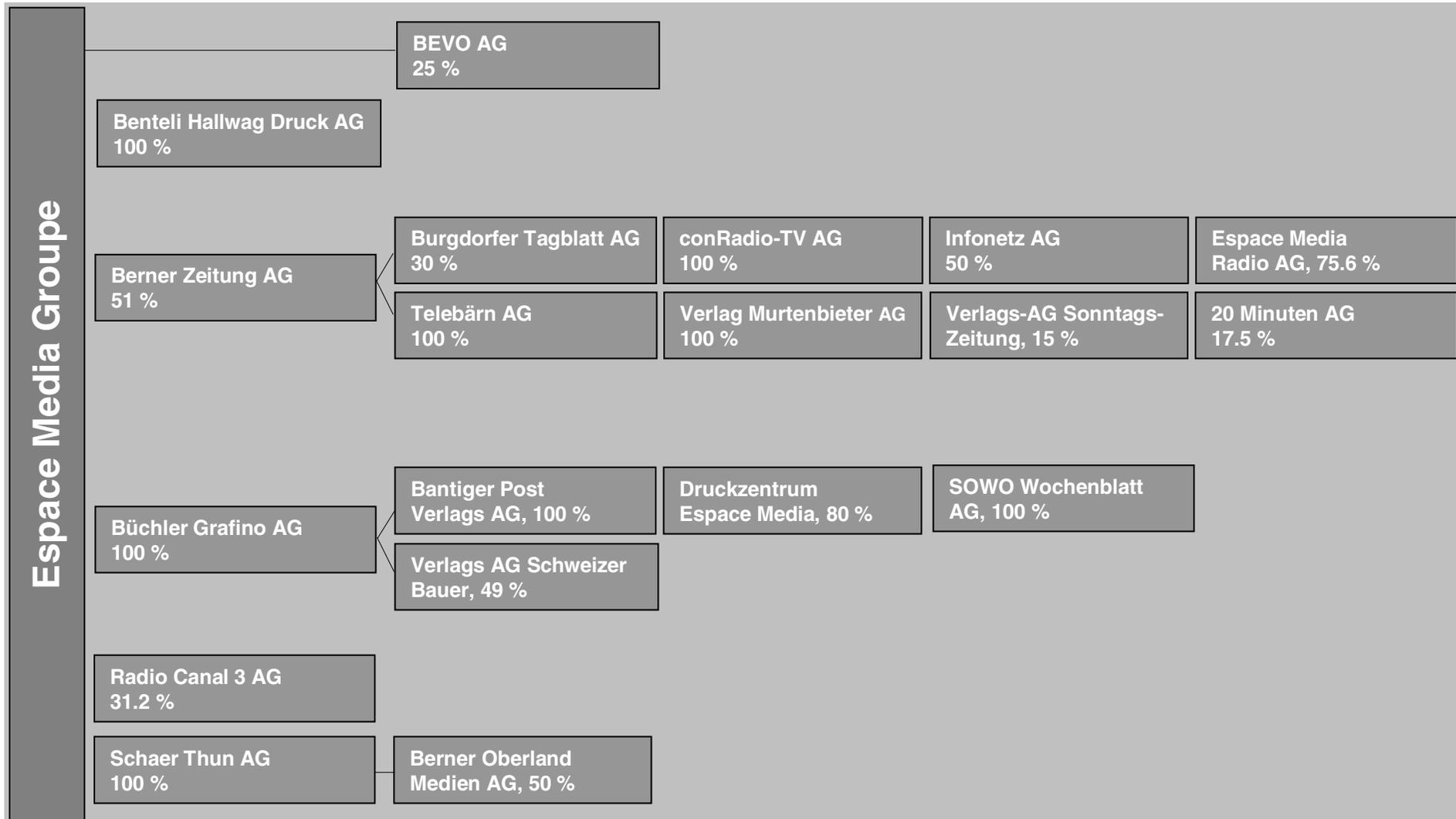
943'348.95

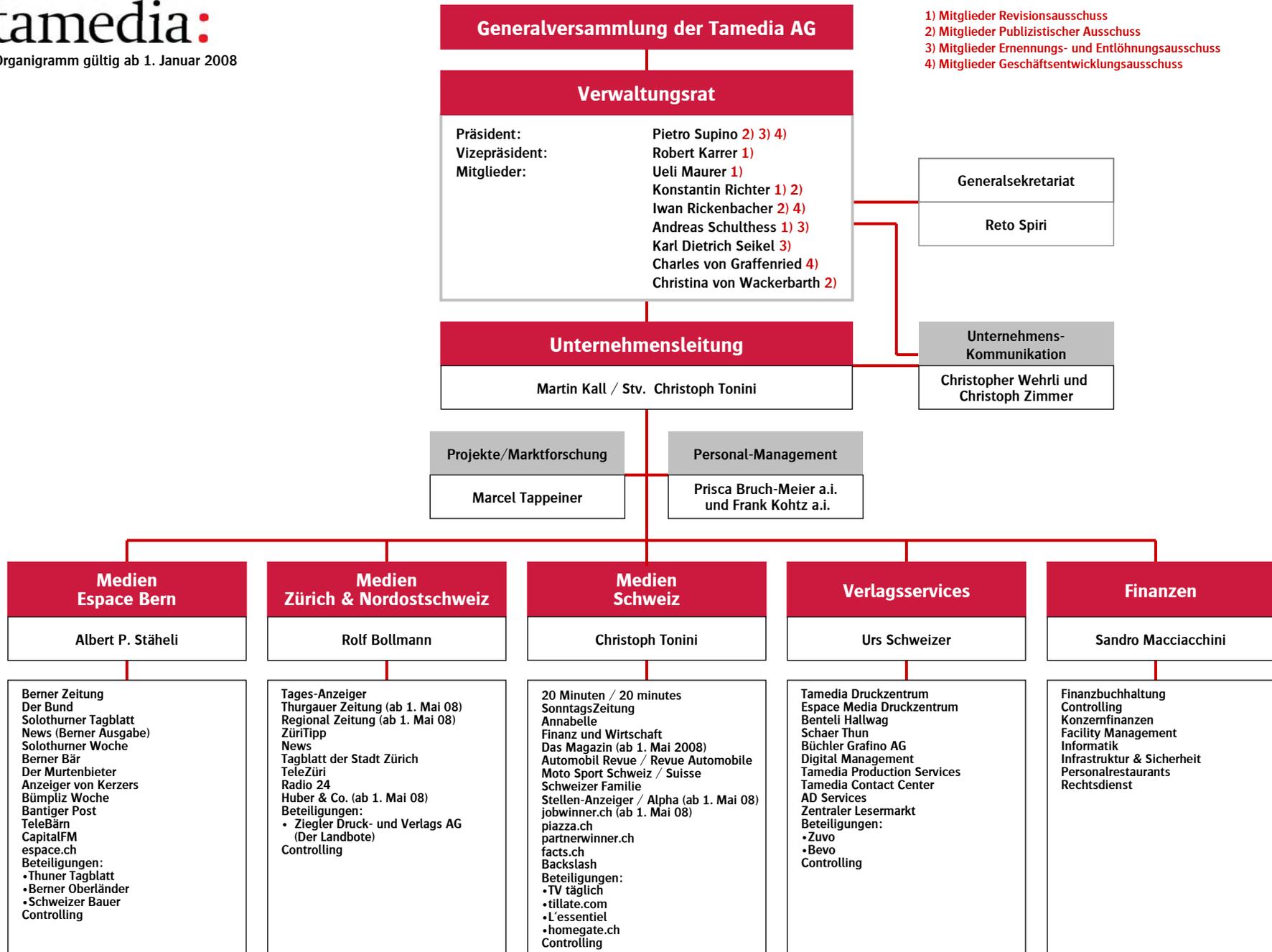
ERFOLGSRECHNUNG

	1.1.-31.12.2006	Vorjahr 13.9.2004-31.12.2005
	Fr.	Fr.
Ertrag		
Werbeertrag	984'217.50	948'590.65
Ertrag aus Gebührensplitting	471'500.00	372'738.00
Übriger Ertrag	32'975.40	22'817.35
Finanzertrag	66.97	415.03
Ertrag aus Verkauf von Anlagevermögen	7'999.00	234.20
a.o. Ertrag zur Finanzierung von Sendeanlagen	8'655.00	35'600.00
übriger a.o.Ertrag	0.00	6'219.00
Total Ertrag	1'505'413.87	1'386'614.23
Aufwand		
Fremdleistungen/Materialaufwand	18'759.15	18'698.58
Personalaufwand	1'068'905.40	990'565.40
Agenturen	84'821.45	92'881.40
Beratungs- & Serviceleistungen	55'692.60	73'339.00
Mieten (Räume inkl. NK/techn. Anlagen)	110'026.20	127'738.00
Energie	12'158.25	8'093.65
Reparaturen/Unterhalt	53'928.15	63'146.45
Versicherungen	3'483.30	4'618.30
Verwaltungsaufwand	87'613.60	91'834.65
Lizenzgebühren	104'089.30	72'600.00
Werbeaufwand	32'946.00	20'059.15
Abschreibungen	228'825.00	214'090.10
Darlehenszinsen	47'629.50	38'531.25
Steuern	87.35	884.10
übriger a.o./periodenfremder Aufwand	153'719.35	0.00
a.o. Aufwand (Abschreibungen auf Sendeanlagen)	8'655.00	35'600.00
Total Aufwand	2'071'339.60	1'852'680.03
Verlust	-565'925.73	-466'065.80

<u>Anhang</u>	<u>2006</u>	<u>2005</u>
	Fr.	Fr.
<u>Brandversicherungswert der Sachanlagen</u>	522'222	416'000
Das Anlagevermögen ist durch die Kollektiv-Versicherung der Espace Media Groupe versichert.		
<u>Leasingverbindlichkeiten</u>		
ausstehende Leasingraten für Studiogeräte (exkl. MWSt)	0	6'196.00

Beteiligungen Espace Media Groupe, Stand: November 2007





Verwaltungsrat

Charles von Graffenried
Präsident VR/Verleger BZ
Albert Polo Stäheli
Delegierter

Daniel Eicher
Willi Fischer
Riccardo Gullotti
Peter Hausamann

Konzernleitung

Albert Polo Stäheli
CEO

Dr. Urs Schweizer
Stellvertretender CEO

Guido Albisetti
Mitglied

Berner Zeitung BZ

Franziska von Weissenfluh*
Markus Eisenhut*
Michael Hug*

Der Bund

Franziska von Weissenfluh*
Artur K. Vogel

Audiovisuelle Medien

Marc Friedli*
Martin Bürki

Lokalzeitungen/Anzeiger

Paul Galli*

Fachmedien

Roselien Huisman*, MOBIL
Ulrich Utiger*, AGRAR

Neue Medien

Michael Kammerbauer

Berner Oberland Medien

Konrad Maurer
René E. Gyax

Benteli Hallwag Druck

Martin Brawand*

Druckzentrum Espace Media

Reto Kälin
Bernhard Köhli

Schaer Thun AG

Kurt Wider

**Geschäftsentwicklung
und Organisation**

Franz Bürgi*

Finanzen/Controlling

Heinz Huber*

Human Resources

Prisca A. Bruch-Meier*

Unternehmenskommunikation

Christopher Wehrli*

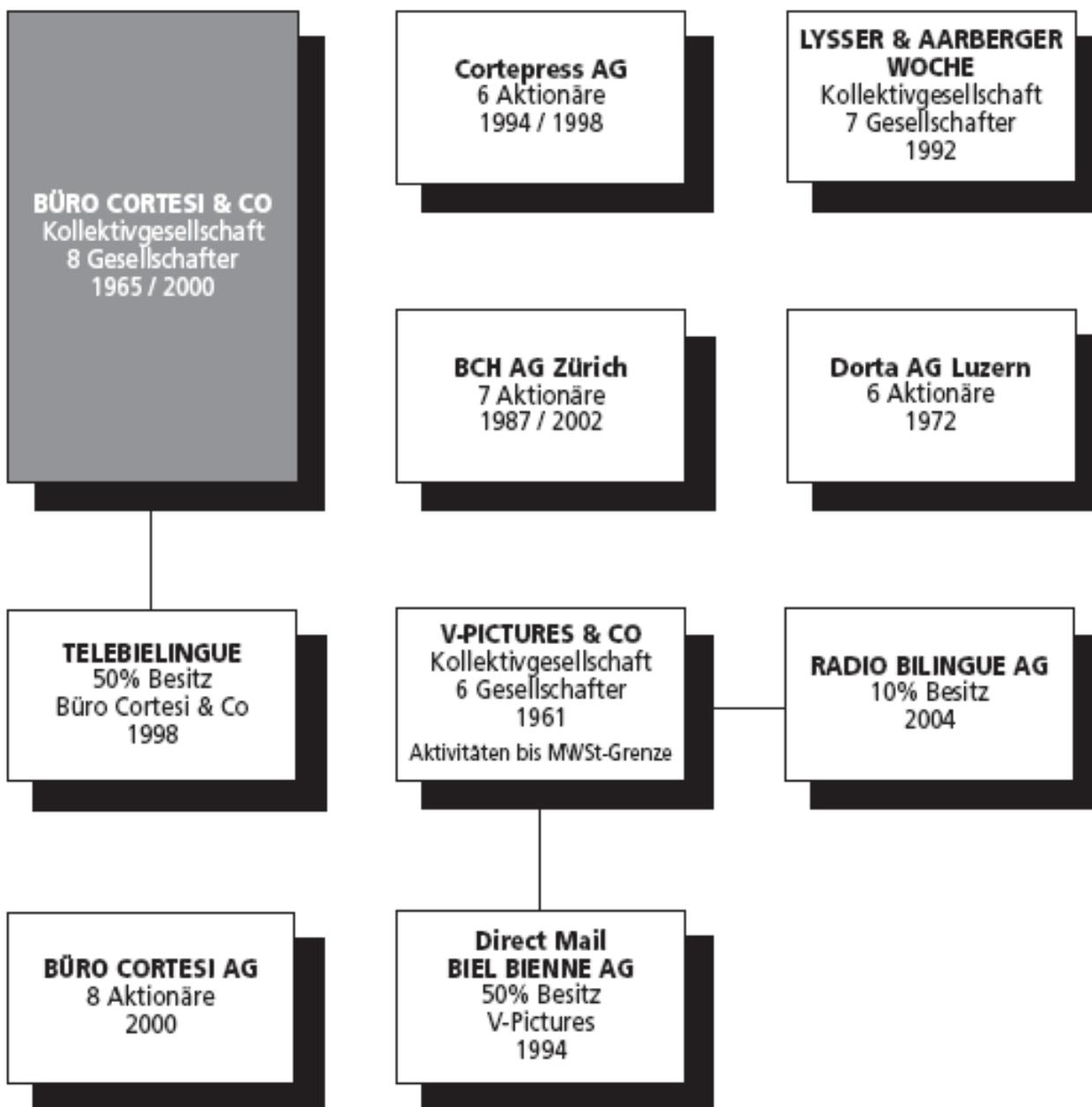
Infrastruktur/Sicherheit

Urs-Georg Blaser

* Mitglieder Unternehmensleitung
Stand April 2007

Beteiligungsstrukturen

ab 1.01.2007



Publizistisches Leitbild / Journalistische Leitsätze Radio Canal 3

1. Themenwahl

Unsere Themenwahl erfolgt nach den Kriterien Wichtigkeit (Relevanz), Betroffenheit, Emotionalität, Aktualität und Publikumsinteresse. Wir legen Wert darauf, dass in der Gesamtheit der redaktionellen Berichterstattung

- das gesamte Versorgungsgebiet widerspiegelt wird
- eine Vielfalt an Personen bzw. Personengruppen zu Wort kommt
- eine Vielfalt von Meinungen und Interessen wiedergegeben wird
- eine Vielfalt von Themen aus allen relevanten Bereichen (Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport) abgebildet wird.

2. Trennung zwischen Berichterstattung und Kommentar

Wir trennen transparent zwischen Berichterstattung und Kommentar.

3. Ausgewogenheit

Wir berichten ausgewogen. Wenn in einem Beitrag eine Partei kritisiert oder eines Vergehens beschuldigt wird, geben wir der Gegenpartei zwingend die Gelegenheit zu den geäußerten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Wenn diese sich weigert, lassen wir den Beitrag dadurch aber nicht verhindern. Es wird im Beitragstext jedoch darauf hingewiesen.

4. Crossmediale Zusammenarbeit

Die Redaktion von Radio Canal 3 soll auf sinnvolle Art und Weise in crossmediale Zusammenarbeiten und Kooperationen eingebunden werden. Im Vordergrund stehen dabei Synergien bei der Newsbeschaffung und Newsgewinnung sowie die koordinierte Zusammenarbeit in ausserordentlichen Lagen. Radio Canal 3 steht innerhalb dieser crossmedialen Zusammenarbeit für Offenheit, Transparenz und Austausch. Über die Verwertung, Platzierung und Umsetzung der Nachrichten entscheidet Radio Canal 3 in jedem Fall autonom.

5. Menschenwürde, Diskriminierungen

Wir respektieren die Menschenwürde und verzichten in unserer Berichterstattung, wenn aufgrund der Sachlage nicht klar gerechtfertigt, auf diskriminierende Anspielungen, welche die ethnische und/oder nationale Zugehörigkeit, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Krankheiten sowie körperliche oder geistige Behinderungen zum Gegenstand haben.

6. Privatsphäre

Wir respektieren die Privatsphäre des Einzelnen, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil gebietet. Wobei Neugierde nicht automatisch mit öffentlichem Interesse gleichzusetzen ist. Wir unterlassen anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen.

Bei der Beurteilung der jeweiligen Situationen unterscheiden wir zwischen Personen des öffentlichen Lebens, Personen der Zeitgeschichte und „normalen“ BürgerInnen.

7. Tonbearbeitungen

Wir bearbeiten keine Töne und Dokumente mit dem Zweck der Irreführung oder Verfälschung.

8. Aufzeichnungen ohne Wissen der Gesprächspartner

Das Aufzeichnen eines nichtöffentlichen Gespräches ohne die Einwilligung der andern daran beteiligten ist gemäss Artikel 179 ter StGB grundsätzlich verboten. Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung eines Sachverhalts, der nur mit einer verdeckten Aufzeichnung belegt werden kann, kann die Missachtung des Verbots straffrei sein.

Im Alltag heisst das, Aufzeichnungen ohne Wissen der Gesprächspartner müssen in jedem Fall im voraus mit dem Chefredaktor besprochen werden.

Für moderative Inhalte wie z.B. einem Scherztelefon gilt die Regel, dass der Betroffene sogleich nach der verdeckten Aufnahme aufgeklärt wird und sich dazu äussern kann. Er kann die Sendung der Aufzeichnung verbieten.

9. Quellen, Quellensicherheit, Quellenschutz, Gerüchte

Wir veröffentlichen nur Informationen, Dokumente, Bilder und Töne, deren Quellen uns bekannt sind. Bei heikler Informationslage suchen wir eine zweite, unabhängige Quelle. Unbestätigte Meldungen werden ausdrücklich als solche gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang sind wir auch vorsichtig und zurückhaltend im Umgang mit Gerüchten. Für die Kolportation eines Gerüchts bedarf es neben der erwähnten zweiten Quelle eines öffentlichen Interesses.

Wir wahren das Berufsgeheimnis und geben die Quellen vertraulicher Informationen nicht preis. Bei kapitalen Verbrechen und besonders schweren Drohungen und/oder auf Grund einer richterlichen Verfügung können wir uns von der Zusicherung der Vertraulichkeit entbunden fühlen.

10. Berichtigungen, Gegendarstellungen

Wir berichtigen – falls sinnvoll, notwendig oder gefordert – von uns veröffentlichte Informationen, deren materieller Inhalt sich ganz oder teilweise als falsch erweist. Gegendarstellungsfähig sind ausschliesslich Tatsachendarstellungen, nicht Meinungsäusserungen. Der Gegendarstellungsanspruch setzt voraus, dass die Tatsachendarstellung auf die Persönlichkeit der Gesuchstellerin unmittelbar einwirkt.

Anspruch auf eine Gegendarstellung hat nur diejenige Person, welche durch die Ausstrahlung in den Augen einer grossen Zahl von Durchschnittszuhörern in ein zweifelhaftes Licht gerückt worden ist. Entsteht der negative Eindruck lediglich bei eingeweihten Zuschauern, fehlt es an der für eine Gegendarstellung erforderlichen Betroffenheit. Eine Gegendarstellung hat im selben Gefäss stattzufinden, in welchem der beanstandete Beitrag ausgestrahlt wurde.

11. Namensnennungen

Bei juristischen Verfahren und Gerichtsverhandlungen veröffentlichen wir in der Regel keine Namen der betroffenen Person(en). Ausnahmen von dieser Grundregel sind zulässig, wenn

- dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist;

- die betroffene Person mit einem politischen Amt oder einer staatlichen Funktion betraut ist, und/oder wenn sie beschuldigt wird, damit unvereinbare Handlungen begangen zu haben;
- eine Person in der Öffentlichkeit allgemein bekannt ist und die vorgeworfenen Handlungen im weitesten Sinn im Zusammenhang mit dieser Bekanntheit stehen;
- wenn der Name des Opfers und/oder des Täters durch die polizeilichen und/oder juristischen Informationen (Vermisstmeldung, Fahndungsaufruf, Medienkonferenz, Communiqué) öffentlich gemacht wurden.

12. Berichterstattung über Unglücksfälle, Katastrophen und Verbrechen

Wir wollen über Unglücksfälle, Katastrophen und Verbrechen nah und umfassend berichten. Wir respektieren bei der entsprechenden Berichterstattung aber die Menschenwürde und berücksichtigen darüber hinaus die Situation und die Privatsphäre der Familie und der Angehörigen der Betroffenen.

13. Berichterstattung über Suizidfälle

Wir üben bei der Berichterstattung über Suizidfälle Zurückhaltung. Berichtet werden kann über Fälle,

- welche ein grosses öffentliches Aufsehen erregen;
- in welchen sich eine Person des öffentlichen Lebens das Leben nimmt;
- in welchen der Suizid im Zusammenhang mit einem von der Polizei gemeldeten Verbrechen steht;
- die Demonstrationscharakter haben und auf ein ungelöstes Problem aufmerksam machen wollen;
- bei denen Gerüchte und Anschuldigungen im Umlauf sind – oder wenn dadurch eine öffentliche Diskussion ausgelöst wird. (Was Gerüchte betrifft: siehe Punkt 8).

14. Gerichtsberichterstattung

Bei Gerichtsberichterstattung ist der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen. Zudem ist minutiös darauf zu achten, dass juristisch relevante Begriffe immer bewusst und korrekt eingesetzt werden. Eine Veruntreuung ist kein Diebstahl. Ein Einbruch ist kein Raubüberfall. Und eine Tötung kein Mord.

15. Interviews

Je nach Vorgehensweise und nach Art der Beitrags können Interviews kurz (eine Kernaussage auf den Punkt bringen) oder auch ausführlich sein (Recherchegespräch, „Jagen und Sammeln“). Auf jeden Fall muss der Interviewte erfahren, dass nur Ausschnitte des Gesprächs verwendet werden.

Beim nachträglichen Antexten von Interviewfragen darf die ursprüngliche Fragestellung eventuell gestrafft, aber nicht verfälscht werden.

Wir geben - auch wenn es von Seiten des Interviewten ausdrücklich gefordert wird - unsere Interviewfragen nicht im Voraus bekannt. Wir sind jedoch bereit, im Voraus mit dem zu Interviewenden den Rahmen des Gespräches abzustecken.

Wer ein Interview gibt, macht einen Schritt an die Öffentlichkeit. Deshalb können gegebene Interviews – entgegen einer weitverbreiteten Meinung – nicht einfach generell zurückgezogen werden. Das gilt insbesondere für Interviews mit mediengewandten Personen: Politiker, Amtsinhaber, Manager, Firmeninhaber, Prominente und andere Persönlichkeiten des öffent-

lichen Lebens. Bei ihnen ist das Recht auf einen Rückzug des Interviews eingeschränkt, insbesondere wenn das Interview ordnungsgemäss vereinbart worden ist (Thema, Sendung, Interviewtermin). Eine solche Abmachung ist wie ein Vertrag; sie kann nicht einfach rückgängig gemacht werden. Spontaninterviews (z.B. ein emotionaler Wutausbruch beim Verlassen eines Sitzungszimmers oder unbedachte Beschimpfungen) hingegen können auch mediengewandte Personen zurückziehen.

Anders ist es bei „Normalbürgern“. Sie können das Interview unter Berufung auf das Recht am eigenen Wort zurückziehen. Nicht zurückziehen können sie den Informationsgehalt des Gesprächs. Notfalls kann die Aussage 1:1 nachvertont oder in indirekter Rede gleichwohl verwendet werden. Es sind Fristen einzuhalten; ein Interview-Rückzug kurz vor der geplanten Sendung ist missbräuchlich und muss nicht befolgt werden.

Wenn zwischen Aufzeichnung und Ausstrahlung Kontroversen um die Verwendung von Interviewteilen entstehen, ist der Redaktionsleiter und wenn nötig die Programmleitung beizuziehen.

16. Umgang mit Kindern

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass Kinder auch im Bezug auf die Medienarbeit eines besonderen Schutzes bedürfen – insbesondere bei Gewaltverbrechen. Bei heiklen Themen sind wir gezwungen zu beurteilen, ob ein Kind urteilsfähig ist oder nicht. Wenn möglich ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einzuholen

17. Nennung kommerzieller Namen

Der zunehmenden Tendenz der Integration von Sponsoren in Veranstaltungsnamen (z.B. „Orange-Cinéma“ oder „Axpo-Super League“) begegnen wir mit Zurückhaltung. Ohne entsprechende Vorgabe der Programm- respektive Redaktionsleitung verzichten wir in Moderationen, Nachrichten und Beiträgen auf entsprechende Nennungen. Wir kommen aber nicht umhin zu akzeptieren, dass in einzelnen Fällen die Integration eines Sponsors zu einem stehenden Begriff geführt hat (früher „Philips-Cup“, heute „Zeiler Köniz“). In diesen Fällen ist aus Gründen der Verständlichkeit eine entsprechende Nennung unumgänglich.

18. Sperrfristen

Wenn eine Information mit einer gerechtfertigten Sperrfrist abgegeben wird, dann ist diese zu respektieren. Eine Sperrfrist ist zum Beispiel gerechtfertigt, wenn die Information

- Texte von noch nicht gehaltenen Reden enthält;
- bei verfrühter Veröffentlichung wichtige Interessen tangieren würde (Umstrukturierungen in Unternehmungen, Verkauf von Aktien und so weiter);
- Komplexe Informationen enthält, die zum Zweck einer kompetenteren Berichterstattung vorzeitig an die JournalistInnen abgegeben werden.

Als nicht gerechtfertigt erachten wir Sperrfristen, die aus Eigeninteresse oder zum Beispiel zum Schutz von anderen Medien verfügt werden. Solche Sperrfristen werden von uns nicht beachtet. Dies teilen wir der Quelle der Information aber vor der Ausstrahlung mit.

19. Umgang mit Primeurs anderer Medien

Wenn wir einen Primeur übernehmen, der kurz (das heisst: bis maximal zwei Tage) zuvor in einem anderen Medium veröffentlicht wurde, machen wir – wenn eine solche Nennung unter den gegebenen Umständen sowohl sinnvoll als auch zumutbar ist - die entsprechende Quellenangabe.

20. Geschenke und Hilfestellungen

Journalisten von Radio Canal 3 nehmen keine Geschenke oder Zuwendungen an, die ihre berufliche Unabhängigkeit in irgendeiner Weise einschränken könnten. Als Richtschnur gilt, dass Geschenke, deren Wert 200 Franken übersteigen, nicht angenommen werden dürfen. Die Annahme von Bargeld ist grundsätzlich ausgeschlossen. Geschenke können zu Loyalität und Dankbarkeit verpflichten und so den journalistischen Freiraum einschränken.

21. Interessensbindung der Programmmitarbeitenden

Programmmitarbeitende legen Interessensbindungen, die für ihre jeweilige berufliche Tätigkeit von Bedeutung sein könnten, gegenüber dem direkten Vorgesetzten offen. Diese Information über Interessensbindungen ist eine Bringschuld des Programmmitarbeitenden. Die Interessensbindung soll grundsätzlich bei einem Neueintritt besprochen werden. Die Bringschuld besteht aber auch, wenn einem Programmmitarbeitenden ein Auftrag erteilt wird, dessen Erfüllung mit Interessensbindungen kollidiert.

Als Interessensbindungen gelten insbesondere:

- die Zugehörigkeit zu Parteien und anderen Institutionen des öffentlichen Lebens;
- die Tätigkeit für Parteien, Verbände des öffentlichen Lebens und wirtschaftliche Unternehmen;
- die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen (z.B. Familienunternehmen);
- Aktienbesitz, sobald der Journalist über die betreffende Unternehmung mehr als routinemässig berichten soll. Im zeitlichen Umfeld der Berichterstattung dürfen solche Papiere weder gekauft noch verkauft werden. Dieses Verbot gilt auch für den Handel mit Put- und Call-Optionen;
- Verwaltungsratsmandate, Beratungsverträge;
- verwandtschaftliche oder nahe persönliche Beziehungen zu Personen des öffentlichen Interesses, sobald der Journalist über diese berichten soll.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Programmmitarbeitende können einer politischen oder wirtschaftlichen Vereinigung als einfaches Mitglied angehören, verzichten aber auf Mandate (Ämter, Aufträge, Beratertätigkeiten und dergleichen).

Grundsätzlich unvereinbar mit einer Programmtätigkeit sind Mandate in Legislativen, Exekutiven oder in der Justiz. Über Ausnahmen, die insbesondere im lokalen Bereich möglich sind (z.B. Einsitz in die Exekutive einer kleinen Gemeinde oder in eine Schulkommission), entscheidet der Programmleiter.

22. Öffentliche Auftritte

Aufträge zur Leitung von Podiumsdiskussionen und Ähnliches können angenommen werden, solange die Themen kontrovers debattiert werden und klar ist, dass der Radio Canal 3-Mitarbeitende vom Veranstalter unabhängig ist. Derartige Einsätze sind von der Programmleitung vorgängig zu bewilligen.

Redaktionsstatut

Präambel

- ✦ Das Recht auf Information, auf freie Meinungsäusserung und auf Kritik ist ein grundlegendes Menschenrecht.
- ✦ Radio Canal 3 ist ein überparteilicher Sender. Es ist unabhängig von politischen, wirtschaftlichen, religiösen, sozialen oder anderen Interessengruppen. Es stellt diese Unabhängigkeit in den Dienst seiner Aufgabe gegenüber Hörerinnen und Hörern und der Öffentlichkeit. Radio Canal 3 bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat Schweiz und dessen Schutz nach innen und aussen.
- ✦ Das publizistische Schwergewicht von Radio Canal 3 liegt im lokalen, regionalen und kantonalen Bereich. Die Themenwahl erfolgt – ausgerichtet auf das zu versorgende Sendegebiet – nach den Kriterien Wichtigkeit, Betroffenheit, Emotionalität, Aktualität und Publikumsinteresse.
- ✦ Radio Canal 3 legt Wert darauf, dass in der Gesamtheit der redaktionellen Berichterstattung
 - das gesamte Versorgungsgebiet widerspiegelt wird
 - eine Vielfalt an Personen bzw. Personengruppen zu Wort kommt
 - eine Vielfalt von Meinungen und Interessen wiedergegeben wird
 - eine Vielfalt von Themen aus allen relevanten Bereichen (Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport) abgebildet wird.
- ✦ Radio Canal 3 versteht sich als erfolgsorientiertes und dem allgemeinen Wohl verpflichtetes Medium. Es soll ein Produkt sein, das – bei voller Wahrung der vorgängig geschilderten Unabhängigkeit – mit Erfolg im Markt bestehen kann. Gleichzeitig dient es der Gemeinschaft und dem einzelnen Menschen.
- ✦ Radio Canal 3 soll auf sinnvolle Art und Weise in crossmediale Zusammenarbeiten und Kooperationen eingebunden werden. Im Vordergrund stehen dabei Synergien bei der Newsbeschaffung und Newsgewinnung sowie die koordinierte Zusammenarbeit in ausserordentlichen Lagen. Radio Canal 3 steht innerhalb dieser crossmedialen Zusammenarbeit für Offenheit, Transparenz und Austausch. Über die Verwertung, Platzierung und Umsetzung der Nachrichten entscheidet Radio Canal 3 aber in jedem Fall autonom.
- ✦ Die für Radio Canal 3 tätigen Journalisten auferlegen sich freiwillig die bei der Erfüllung ihrer Informationsaufgabe einzuhaltenden Regeln; diese sind in der nachstehenden Erklärung der Pflichten der für Radio Canal 3 tätigen Journalisten festgelegt.
- ✦ Um die journalistischen Pflichten in Unabhängigkeit und in der erforderlichen Qualität erfüllen zu können, braucht es entsprechende berufliche Rahmenbedingungen; diese sind Gegenstand der anschliessenden Erklärung der Rechte der für Radio Canal 3 tätigen Journalisten.

Erklärung der Pflichten der für Radio Canal 3 tätigen Journalisten:

- ✦ Die für Radio Canal 3 tätigen Journalisten lassen sich bei der Beschaffung, der Auswahl, dem Redigieren, der Interpretation und der Kommentierung von Informationen sowie in Bezug auf ihre Quellen und gegenüber den von der Berichterstattung betroffenen Personen und der Öffentlichkeit vom Prinzip der Fairness leiten. Sie sehen dabei folgende Pflichten als wesentlich an:
- ✦ Sie halten sich an die Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.
- ✦ Sie verteidigen die Freiheit der Information, die sich daraus ergebenden Rechte, die Freiheit des Kommentars und der Kritik sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen ihres Berufes.
- ✦ Sie bedienen sich bei der Beschaffung von Informationen, Tönen und Dokumenten keiner unlauteren Methoden. Sie bearbeiten nicht und lassen nicht Töne bearbeiten zum Zweck der irreführenden Verfälschung des Originals. Sie begehen kein Plagiat.
- ✦ Sie respektieren die Menschenwürde und verzichten in ihrer Berichterstattung in Text und Ton auf diskriminierende Anspielungen, welche die ethnische oder nationale Zugehörigkeit, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Krankheiten sowie körperliche oder geistige Behinderung zum Gegenstand haben. Die Grenzen der Berichterstattung in Text und Ton über Kriege, terroristische Akte, Unglücksfälle und Katastrophen liegen dort, wo das Leid der Betroffenen und die Gefühle der Angehörigen nicht respektiert werden.
- ✦ Sie veröffentlichen nur Informationen und Töne, deren Quellen ihnen bekannt sind. Sie unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen und entstellen weder Tatsachen, Töne noch von Anderen geäußerte Meinungen. Sie bezeichnen unbestätigte Meldungen und Tonmontagen ausdrücklich als solche.
- ✦ Sie respektieren die Privatsphäre der einzelnen Personen, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt. Sie unterlassen anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen.
- ✦ Sie nehmen weder Vorteile noch Versprechungen an, die geeignet sind, ihre berufliche Unabhängigkeit und die Äusserung ihrer persönlichen Meinung einzuschränken.
- ✦ Sie wahren das Redaktionsgeheimnis und geben die Quellen vertraulicher Informationen nicht preis.
- ✦ Sie haben das Recht, im Rahmen der publizistischen Grundhaltung von Radio Canal 3 ihre Meinung frei zu äussern. Wenn durch die Art des Inhaltes und der Darstellung eines zu behandelnden Stoffes die Stellung und das geschäftliche Interesse ihres Mutterhauses erheblichen Schaden erleiden könnte, oder wenn die in der publizistischen Grundhaltung festgelegten Grenzen tangiert werden, informiert die Redaktion die Geschäftsleitung. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Geschäftsleitung.
- ✦ Sie nehmen journalistische Weisungen nur von den hierfür als verantwortlich bezeichneten Mitgliedern ihrer Redaktion entgegen.

Erklärung der Rechte der für Radio Canal 3 tätigen Journalisten:

- ✦ Zur Erfüllung der Pflichten, welche von für Radio Canal 3 tätigen Journalisten übernommen werden, können sie folgende Rechte beanspruchen:
- ✦ Sie sollen freien Zugang zu allen Informationsquellen und die Freiheit zur unbehinderten Ermittlung aller Tatsachen haben, die von öffentlichem Interesse sind; die Geheimhaltung öffentlicher oder privater Angelegenheiten kann dabei gegenüber den für Radio Canal 3 tätigen Journalisten nur in Ausnahmefällen und nur mit klarer Darlegung der Gründe geltend gemacht werden.
- ✦ Sie dürfen nicht veranlasst werden, beruflich etwas zu tun oder zu äussern, was den Berufsgrundsätzen oder ihrem Gewissen widerspricht. Aus dieser Haltung dürfen ihnen keine Nachteile erwachsen.
- ✦ Sie dürfen jede Weisung und jede Einmischung zurückweisen, die gegen das Redaktionsstatut von Radio Canal 3 verstossen.
- ✦ Sie haben Anspruch auf Transparenz über die Trägerschaft von Radio Canal 3. Sie müssen über jede wichtige Entscheidung, welche Einfluss auf den Gang oder die Besitzverhältnisse des Unternehmens hat, rechtzeitig informiert werden.
- ✦ Sie haben Anspruch auf eine angemessene berufliche Aus- und Weiterbildung.
- ✦ Sie haben Anspruch auf eine klare Regelung der Arbeitsbedingungen durch einen individuellen Vertrag.
- ✦ Durch ihre Tätigkeit in den Berufsorganisationen darf ihnen kein persönlicher Nachteil entstehen.

Biel, im November 2007 / GM

Radio Canal 3 AG

Marc Gassmann
Präsident des Verwaltungsrats

Mario Cortesi
Vize-Präsident des Verwaltungsrats

Ausbildungsprogramm für Stagiaires bei Radio Canal 3

Woche 1

Montag

09.00 Besuch der Redaktionssitzung
Anschl. Begleiten des Frühdienstes
(über die Schulter schauen beim Beitrag erstellen,
Medienkonferenz besuchen etc.)
12.00 Mittagspause
13.00 Administratives und Organisatorisches mit SF
13.30 Technische Einführung mit AW: EDV, Digimedia, D.A.V.I.D. etc.
danach Schneiden üben
17.00 Schluss

Dienstag

Ab heute: Arbeitsbeginn 08.45 Uhr, anschl. Zeitungen lesen, Besuch der Redaktionssitzung
um 09.15 Uhr, Schluss um 18.15 Uhr
Anschl. Begleitung R-Schicht mit Aufträgen (OF)

Mittwoch

08.45 – 18.15 Begleitung R-Schicht mit Aufträgen (AW)
Erste News versuchen, selber zu schreiben. Töne schneiden etc.

Donnerstag

08.45 – 18.15 Wie erstellt man einen Beitrag?
Einführung mit AW
Anschl. Beitrag mit Betreuung selber erstellen
(Thema suchen, recherchieren, Interview vorbereiten und
anschl. aufnehmen, Töne schneiden, Text schreiben etc.)

Freitag

08.45-18.15 Beitrag fertig stellen
Anschl. Einführung in die Technik des Vorproduktionsstudios (AW)
Beitrag als Übung aufnehmen (wird noch nicht ausgestrahlt)
Feedback durch AW
Anschl. Mithilfe News-Vorbereitung für das Wochenende

Woche 2

Montag

08.45-18.15 Begleitung Moderationsschicht mit Aufträgen (CG)

Dienstag

08.45-18.15 Erstellen eines Beitrages mit Betreuung
Nach Möglichkeit, Beitrag in einem Tag fertig stellen
Beitrag selber einlesen (wird noch nicht ausgestrahlt)
Feedback durch AW

Mittwoch

04.00-12.30 Begleitung Frühschicht mit Aufträgen (KG)

Donnerstag

08.45-18.15 Auftrag je nach Themenlage (Regio-News schreiben, Interviews aufnehmen und
verarbeiten, Medienkonferenzen besuchen, Beiträge erstellen etc.)

Freitag

08.45-18.15 Auftrag je nach Themenlage (Regio-News schreiben, Interviews aufnehmen und verarbeiten, Medienkonferenzen besuchen, Beiträge erstellen etc.)

Woche 3

- Regelmässiges Begleiten der R-Schicht, News schreiben, Beiträge erstellen, Medienkonferenzen besuchen etc.
- Sprechausbildung mit AW und Sprechausbildnerin
- Erste Beiträge selber einlesen, die dann auch ausgestrahlt werden

Woche 4

- Regelmässiges Begleiten der R-Schicht, News schreiben, Beiträge erstellen, Medienkonferenzen besuchen etc.
 - Ziel: Mehr Routine und Tempo beim Beiträge erstellen und im Schreiben von regionalen Nachrichten auf Schweizerdeutsch
 - Möglichst viel Sprechübungen und Sprechausbildung machen
-

Monat 2

- Regelmässige Feedbacks durch AW und Team
- 1x monatlich Sprechausbildung mit Sprechausbildnerin
- Regelmässige Sprechausbildung mit AW
- Erste Regio-Schichten selbständig machen und die News auch selber präsentieren (jeweils von einem Redaktor begleitet und betreut)

Monat 3

- Regelmässige Feedbacks durch AW und Team
- 1x monatlich Sprechausbildung mit Sprechausbildnerin
- Regelmässige Sprechausbildung mit AW
- Erste Regio-Schichten unbegleitet selbständig machen und die News auch selber präsentieren

Monat 4

- Besuch des 7-tägigen Kurses „Radiojournalismus“ am MAZ (Medienausbildungszentrum Luzern) – Kurs verteilt auf 2 Monate
- Regelmässiges Begleiten der Nationalen/Internationalen Schichten mit Aufträgen: Einführung MacEntur, Einführung in die Nationalen/Internationalen Nachrichten (Auswahlkriterien, Länge, andere Richtlinien etc), Schreiben von Nachrichten auf Hochdeutsch, möglichst oft Leseübungen von Nachrichten auf Hochdeutsch mit Feedback von AW und Sprechausbildnerin
- Erste Nat./Internat.-Schichten selbständig machen, noch nicht selber präsentieren (jeweils von einem Redaktor begleitet und betreut)

Monat 5

- Erste Nat./Internat.-Schichten unbetreut selbständig machen und die News auch selber präsentieren
-

Ca. ab Monat 7

- Erste Frühschichten erst begleiten, später selbständig machen und die News auch selber präsentieren

Ca. ab Monat 7 sollte es möglich sein, sämtliche Schichten selbständig zu machen und jede Form von Beitrag (Gestalteter Beitrag, 1:1 Interview, Expertengespräch, Reportage etc.) zu erstellen und die Unterschiede zu kennen. Ab dann gilt es, möglichst routiniert zu werden, in einem hohen Tempo qualitativ hochstehende Inhalte zu liefern und die Qualität stetig zu steigern. Durch den/die

AusbildnerIn (ChefredaktorIn) und die Sprechausbildnerin gibt es weiterhin regelmässiges Feedback und Übungen.

Abschluss:

Als Abschluss der zweijährigen Stage erstellt der Stagiaire selbständig einen mehrteiligen Beitrag oder eine mehrteilige Reportage. Ziel ist es, alles Gelernte in diesen Beiträgen einfliessen zu lassen. Die Serie soll auch einen repräsentativen Teil des Bewerbungsdossiers darstellen.

.....

AW	=	Angélique Wälchli, Chefredaktorin
CG	=	Christoph Gnägi, Moderationsleiter
OF	=	Olivia Folly, Stv. Chefredaktorin
SF	=	Sonja Fritsch, Administration



Aus- und Weiterbildungskonzept Radio Canal 3 AG

1. Allgemeines:

- 1.1 Die Radio Canal 3 AG fördert ihre redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch das Angebot verschiedener interner und externer Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.
- 1.2 Die TeleBilingue AG stellt jährlich mindestens 0,5 - 1 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme der fest angestellten Programmschaffenden für Aus- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung.
- 1.3 Das Ausbildungskonzept der Radio Canal 3 AG umfasst interne und externe (z.Z. primär MAZ) Kursangebote und Coachings, im Haus durch eine externe Ausbilderin angebotene Sprecherausbildung, sowie durch externe Referenten im Haus durchgeführte Ausbildungskurse zu bestimmten Fachbereichen der Programmproduktion.
- 1.4 Betreffend externe Ausbildungskurse unterscheidet die Radio Canal 3 AG zwischen angeordneter und nachgefragter Ausbildung:
Externe Kurse, angeordnet durch die Radio Canal 3 AG:
Zur punktuellen Weiterbildung oder Beseitigung bestimmter Schwächen, können externe Ausbildungskurse angeordnet werden. Die Radio Canal 3 AG übernimmt in diesem Fall die gesamten Kurskosten und rechnet die Kurszeit als Arbeitszeit ab (entsprechend dem Anstellungsspensum).
Externe Kurse auf Wunsch eines Mitarbeitenden:
Die Modalitäten der Besuche entsprechender Ausbildungskurse werden individuell zwischen den Mitarbeitenden und der Redaktionsleitung geregelt. Generell unterstützt die Radio Canal 3 AG die entsprechenden Anstrengungen ihrer Mitarbeitenden finanziell (Übernahme eines Anteils oder der gesamten Kursgebühren) und bezüglich der Dienstplanung.
- 1.5 Der Besuch von externen Ausbildungsangeboten, welche mehr als 5 Arbeitstage umfassen, wird mit den Mitarbeitenden in separaten Ausbildungsvereinbarungen geregelt.

2. Interne Ausbildung:

2.1 Neue Mitarbeitende

Die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden bei der Radio Canal 3 AG dauert in der Regel ein bis drei Monate. Diese Einarbeitungszeit und das Einarbeitungsprogramm variiert entsprechend den bereits vorhandenen journalistischen und technischen Kenntnissen der Mitarbeitenden. Neue Mitarbeitende von der Radio Canal 3 AG werden bei dieser Einarbeitung von einem erfahrenen Mitarbeiter Schritt für Schritt in alle Aufgaben und Schichten eingearbeitet und bis zum ersten selbständigen Einsatz begleitet.

2.2 Praktikanten

Mit einem Praktikum bei der Radio Canal 3 AG erhalten interessierte Personen einen Einblick in die journalistische Arbeit. Die ersten Wochen stehen voll und ganz im Zeichen der Ausbildung. Danach hilft der Praktikant tatkräftig als Reporter in der Nachrichtenredaktion mit.

Zur Ausbildung gehören:

- Fest zugewiesene/r Ausbilder/in (wird im Anstellungsvertrag vermerkt)

- Fixes Ausbildungs- und Betreuungsprogramm für die gesamte Dauer des Praktikums (siehe Bsp. in der Beilage)
- Wöchentliches Coaching durch den/die Ausbilder/in

2.3. *Stagiaires*

Das Stage bei der Radio Canal 3 AG ist die Erweiterung des Praktikums. Bewährt sich ein/eine Praktikant/in während der Praktikumszeit so, dass sich eine Weiterbeschäftigung aufdrängt, kann diesem/dieser ein zweijähriges Stage angeboten werden. In diesen 2 Jahren vertieft der/die Praktikant/in die Grundkenntnisse aus dem Praktikum und macht sich „fit“ für eine Festanstellung. Zur weiteren Ausbildung gehören:

- Fest zugewiesene/r Ausbilder/in
- Wöchentliches Coaching durch den/die Ausbilder/in
- Besuch des Fachkurses „Radiojournalismus“ am MAZ, Luzern (C3 d) resp. des Grundkurses am CRFJ, Lausanne (C3 f). Die Kurskosten werden von der Radio Canal 3 AG übernommen. Der Kurs gilt als Arbeitszeit.

2.4 *Coaching*

Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin haben das Recht auf mindestens ein Einzelcoaching pro Monat. Dieses wird durch den/die ProgrammleiterIn oder den/die AbteilungsleiterIn durchgeführt. In diesen Coachings werden Moderationen, Beiträge oder Nachrichtensendungen angehört und hierbei die inhaltliche Umsetzung, die Präsentation und der Journalistische Ansatz bewertet.

Die Coachings werden schriftlich protokolliert und den Mitarbeitenden nach ihrem Coaching ausgehändigt.

3. Externe Ausbildung:

3.1 *Sprechausbildung*

Parallel zur redaktionellen Mitarbeit erfolgt eine permanente professionelle Sprechaus- resp. –weiterbildung. Das entsprechende Pensum wird je nach Funktion und Bedarf individuell vereinbart.

3.2 *Externe Kurse, organisiert durch die Radio Canal 3 AG*

Zur punktuellen Weiterbildung oder zur Beseitigung bestimmter Schwächen können externe Weiterbildungskurse am MAZ in Luzern oder ähnliche Institutionen verordnet werden. Die Radio Canal 3 AG übernimmt in diesem Fall sämtliche Kosten und rechnet die Kurszeit als Arbeitszeit ab (entsprechend dem Anstellungspensum).

3.3. *Externe Kurse auf Wunsch eines Mitarbeitenden*

Möchte ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin einen für seine/ihre Arbeit geeigneten Kurs an einem von der Programmleitung anerkannten Institution besuchen (z.B. MAZ), ohne dass dieser Kursbesuch jedoch von der Programmleitung verordnet wurde, werden die Modalitäten dieses Kursbesuchs individuell zwischen den Mitarbeitenden und der Programmleitung geregelt. Generell unterstützt die Radio Canal 3 AG die entsprechenden Anstrengungen ihrer Mitarbeitenden finanziell (Übernahme eines Anteils oder der gesamten Kursgebühren) und bezüglich der Dienstplanung.



Herr
Anton Muster
Musterweg 1
1000 Musterhausen

Arbeitsvertrag

Zwischen Herr Anton Muster und der Radio Canal 3 AG wird folgender Arbeitsvertrag abgeschlossen:

Funktion	Wir übertragen Ihnen die Stelle als Redaktor in unserer Abteilung Redaktion gemäss Pflichtenheft.
Anstellungsgrad	100 % (variabel)
Vertragsbeginn	01. Januar 2008 (variabel)
Ferien	Die Arbeitgeberin gewährt dem Arbeitnehmer pro Kalenderjahr 4 Wochen bezahlte Ferien. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so besteht für jeden Monat Arbeit Anspruch auf 1/12 der jährlichen Ferien. Die Ferien müssen im betreffenden Kalenderjahr bezogen werden.
Arbeitszeit	42 Stunden pro Woche bei fester Arbeitszeit. Die genaue Arbeitszeit richtet sich nach dem Einsatzplan und wird mit der Abteilung direkt abgesprochen.
Gehalt	Das monatliche Gehalt, zahlbar jeweils Ende Monat, beträgt Fr. X'XXX.XX. Im Dezember wird ein 13. Monatsgehalt ausgerichtet. Für angebrochene Jahre erfolgt die Auszahlung pro rata temporis. Mit dem vereinbarten Salär sind Einsätze an Sonntagen, Feiertagen und während der Nacht abgegolten. Es werden keine Zuschläge entrichtet. Überstunden, welche allenfalls für die erfolgreiche Ausübung der Tätigkeit notwendig sein könnten, werden nach Absprache mit den Vorgesetzten geregelt und wenn möglich kompensiert (1:1).
Versicherungen	Vom vereinbarten Gehalt kommen die Arbeitnehmerbeiträge an die gesetzlichen Versicherungen (AHV, ALV, NBU und Pensionskasse) in Abzug. Mit der Anstellung ist die Aufnahme in die Personalvorsorgestiftung verbunden. Auf Wunsch erhalten Sie das gültige Reglement in Papierform bei der Personaladministration. Sie sind gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert. Zudem besteht eine Krankentaggeldversicherung, welche den Lohnausfall bei Krankheit während 730 Tagen zu 80 % versichert. Die Leistungen und Bedingungen sind im Merkblatt zur Kollektiv-Lohnausfallversicherung geregelt.

Jede Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall ist nach 3 Tagen Absenz mittels Arzzeugnis zu belegen.

Die Prämien für die Berufsunfallversicherung, sowie für die Krankentaggeldversicherung werden vollumfänglich durch den Arbeitgeber übernommen.

Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate. (Ist nicht generell so / wählbar)

Kündigungsfrist

Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
(Ist nicht generell so / wählbar)

Übertragung
der Nutzungsrechte

Der Mitarbeiter überträgt dem Medienunternehmen sämtliche Nutzungsrechte inkl. Vergütungsansprüchen an den Werken (Texte, Fotografien, Infografiken, Illustrationen, Ton- und Filmbeiträge etc.), welche er in Erfüllung seines Arbeitsvertrages erstellt. Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt zeitlich und örtlich unbeschränkt sowie für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Nutzungen innerhalb und ausserhalb des Medienunternehmens sowie für sämtliche Medienprodukte.

Die übertragenen Nutzungsrechte umfassen insbesondere:

- Das Recht auf erstmalige und mehrfache Publikation in Printmedien;
- Das Recht auf erstmalige und mehrfache Veröffentlichung, Verbreitung, Zugänglich- und Wahrnehmbarmachung in elektronischer Form (Datenbanken, Online-Dienste, Mobiltelefon-Dienste, CD-ROM, DVD etc.);
- Das Recht auf weitere Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung in gedruckter, elektronischer, akustischer, audio-visueller oder anderer Form, insbesondere für Sammelwerke oder Werke zweiter Hand (z.B. als Übersetzung, Dramatisierung, Verfilmung oder Vertonung);
- Das Sende- und Weitersenderecht sowie das Recht auf Wahrnehmbarmachung von Sendungen und Weitersendungen;
- Das Recht auf Weitergabe der Werke an Dritte zur Veröffentlichung und anderen Verwendungen, einschliesslich der Übertragung der nötigen Rechte an Dritte..

In allen Fällen erwirbt das Medienunternehmen unter Vorbehalt der Persönlichkeitsrechte auch das Recht zur Vornahme von redaktionellen Bearbeitungen, Änderungen und Kürzungen und kann dieses Recht auch auf Dritte übertragen.

Abwehrrecht und Prozessführungsbefugnis

Das Medienunternehmen hat das Recht, gegen unbefugte Nutzungen der Werke oder andere Beeinträchtigungen der übertragenen Rechte rechtlich vorzugehen (inkl. Prozessführungsbefugnis).

Exklusivität

Die Nutzungsrechte sind exklusiv an das Medienunternehmen abgetreten.

Abgeltung

Die Abtretung der Nutzungsrechte ist im vereinbarten Lohn angemessen berücksichtigt und damit vollumfänglich abgegolten.

Persönlichkeitsrechte

Bei jeder Nutzung müssen die Persönlichkeitsrechte des Mitarbeiters gewährt werden, insbesondere das Recht auf Namensnennung.

ProLitteris und andere Verwertungsgesellsch.

Mit der Unterzeichnung dieses Nachtrages bestätigt der Mitarbeiter ausdrücklich, dass er zur Abtretung der Nutzungsrechte gemäss dieser Vereinbarung berechtigt ist und keinem Dritten abtreten wird. Bezüglich

ProLitteris und anderer Verwertungsgesellschaften bestätigt der Mitarbeiter Folgendes (Zutreffendes ankreuzen):

- Dass er weder Mitglied der ProLitteris oder einer anderen Verwertungsgesellschaft ist noch mit solchen einen Mandatsvertrag abgeschlossen hat. Schliesst der Mitarbeiter nach Unterzeichnung dieses Nachtrages einen Mitglieds- bzw. Mandatsvertrag mit der ProLitteris oder einer anderen Verwertungsgesellschaft ab, so hat er sämtliche Beiträge, die er in Erfüllung seines Vertrages mit dem Medienunternehmen erstellt, von diesem Mitgliedschafts- bzw. Mandatsvertrag auszunehmen.
- Dass er Mitglied der ProLitteris oder einer anderen Verwertungsgesellschaft ist oder mit einer solchen einen Mandatsvertrag abgeschlossen hat und dass er sämtliche Beiträge, die er in Erfüllung seines Vertrages mit dem Medienunternehmen erstellt, vom Mitglieds- bzw. Mandatsvertrag ausgenommen hat. Er wird dem Medienunternehmen die entsprechende Mitteilung an die Verwertungsgesellschaft gleichzeitig mit einem unterzeichneten Original dieser Vereinbarung vorlegen.

Von der Abtretung gemäss dieser Vereinbarung nicht betroffen sind die verwertungspflichtigen Rechte bzw. Vergütungsansprüche (insbesondere Reprografie), die zwingend der ProLitteris oder anderen Verwertungsgesellschaften vorbehalten sind; diese verwertungspflichtigen Rechte und Vergütungsansprüche werden weiterhin von der ProLitteris bzw. einer anderen Verwertungsgesellschaft für den Mitarbeiter wahrgenommen.

Vertragsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes. Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages bestätigen Sie, die Beilagen erhalten, gelesen und anerkannt zu haben. Sie bilden integrierende Bestandteile des Arbeitsvertrages.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausführung ausgefertigt, wovon jede Partei eine erhält. Abänderungen bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

Biel, XX.XX.XXXX

Der Arbeitnehmer:

Radio Canal 3 AG

.....
Anton Muster

XX

XX



VON GRAFFENRIED

Bericht der Revisionsstelle an den Verwaltungsrat der Radio Canal 3 AG, Biel

Auftragsgemäss haben wir die Buchführung und den Zwischenabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Radio Canal 3 AG für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis am 30. September 2007 geprüft. Die Vorjahreszahlen umfassen den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006.

Für den Zwischenabschluss ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

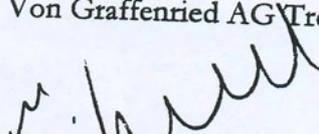
Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen im Zwischenabschluss mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben des Zwischenabschlusses mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsent-scheide sowie die Darstellung des Zwischenabschlusses als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und der Zwischenabschluss dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Radio Canal 3 AG im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR überschuldet ist. Da Gläubiger der Radio Canal 3 AG im Betrag von CHF 1'400'000.00 (Aktionärsdarlehen) Rangrücktritt erklärt haben, hat der Verwaltungsrat von der Benachrichtigung des Richters abgesehen.

Bern, 24. Oktober 2007 zuw/stn

Von Graffenried AG Treuhand


Michel Zumwald
dipl. Wirtschaftsprüfer
Leitender Revisor


Martin Degiacomi
Treuhandler mit eidg. Fachausweis

Beilagen:
Zwischenabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, Postfach
3000 Bern 7

Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

 Mitglied der Treuhand-Kammer

treuhand@graffenried.com
www.graffenried.com

BILANZ**Aktiven****Umlaufvermögen**

Kasse		
Postkonto		
Bankguthaben		
Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften		
Anderer Forderungen		
- Deikredere		
Aktive Rechnungsabgrenzung		

Anlagevermögen

Sachanlagen		
Mobiliar & Geräte		
Büromaschinen		
EDV-Anlagen		
Fahrzeuge		
Sendeanlagen (externe)		
Radioanlagen		

Finanzanlagen

Immaterielle Anlagen		
Goodwill		

Total Aktiven

	30. September 2007		31. Dezember 2006	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		779.60		1'018.95
		12'099.95		4'624.10
		49'395.88		27'599.68
		86'927.35		105'491.20
	5'379.97		2'657.44	
	-500.00		-500.00	
		4'879.97		2'157.44
		5'500.00		126'530.00
		159'582.75		267'421.37
	4'950.00		6'600.00	
	1'635.00		950.00	
	16'900.00		22'600.00	
	2'300.00		9'200.00	
	16'975.00		22'600.00	
	53'430.00		62'400.00	
		96'180.00		124'350.00
		4'900.00		0.00
		339'500.00		452'000.00
		440'590.00		576'350.00
		600'172.75		843'771.37

ERFOLGSRECHNUNG

	1.1.-30.09.2007	1.1.-31.12.2006
<u>Ertrag</u>		
Werbeertrag/Sponsoring	Fr. 632'759.80	Fr. 984'217.50
Ertrag aus Gebührensplittung	438'119.95	471'500.00
Ertrag aus Programmverkäufen	77'763.35	0.00
Ertrag aus Veranstaltungen	10'900.00	0.00
übriger Ertrag	11'765.23	32'975.40
Finanzertrag	90.48	66.97
Ertrag aus Verkauf von Anlagevermögen	0.00	7'999.00
a.o. Ertrag zur Finanzierung von Sendeanlagen	0.00	8'655.00
Total Ertrag	1'171'398.81	1'505'413.87
<u>Aufwand</u>		
Fremdleistungen/Materialaufwand	10'373.25	18'759.15
Personalaufwand	832'544.55	1'068'905.40
Agenturen	56'874.40	84'821.45
Beratungs- & Serviceleistungen	37'026.05	55'692.60
Mieten (Räume inkl. NK/techn. Anlagen)	77'764.20	110'026.20
Energie	10'687.45	12'158.25
Reparaturen/Unterhalt	55'064.45	53'928.15
Versicherungen	4'851.80	3'483.30
Verwaltungsaufwand	46'460.13	87'613.60
Lizenzgebühren	93'463.65	104'089.30
Werbeaufwand	2'037.20	32'946.00
Abschreibungen	144'975.35	228'825.00
Darlehenszinsen	47'666.65	47'629.50
Steuern	242.20	87.35
übriger a.o./periodenfremder Aufwand	0.00	153'719.35
a.o. Aufwand (Abschreibung auf Sendeanlagen)	0.00	8'655.00
Total Aufwand	1'419'831.33	2'071'339.60
<u>Verlust</u>	-248'432.52	-565'925.73

<u>Anhang</u>	<u>30. September 2007</u>	<u>31. Dezember 2007</u>
<p><u>Brandversicherungswert der Sachanlagen</u></p> <p>Das Anlagevermögen ist durch die Kollektiv-Versicherung der Espace Media Groupe versichert.</p>	<p>Fr. 522'222</p>	<p>Fr. 522'222</p>
<p><u>Verbindlichkeiten gegenüber Personalvorsorgeeinrichtungen</u></p> <p>In Andere Verbindlichkeiten enthalten</p>	<p>Fr. 573</p>	<p>Fr. 0</p>



Radio Canal 3 AG
Robert-Walser-Platz 7
2502 Biel/Bienne

Bern, 5. November 2007

Sanierung Radio Canal 3 AG

Wir bestätigen hiermit, dass wir zur Sanierung der Radio Canal 3 AG per 6. November 2007 als Darlehensgeberin auf CHF 1'400'000.00 unserer Darlehensforderung unwiderruflich verzichten.

Espace Media Groupe AG

Eingesehen und einverstanden.

Radio Canal 3 AG

Radio Canal 3 AG - Investitions- und Abschreibungsplan 2008-2012

Investitions- und Abschreibungstabelle für Anlagegüter mit Nutzungsdauer 5 Jahre

Investitionen		Abschreibungen (linear vom Anschaffungswert)				
		2008	2009	2010	2011	2012
Übernahmewerte per 1.1.2008 gemäss Anlagestamm						
- Mobiliar	4'400	-2'200	-2'200	0	0	0
- Büromaschinen	1'500	-425	-450	-450	-175	0
- EDV-Anlagen	15'000	-7'500	-7'500	0	0	0
- Radioanlage	49'400	-16'250	-16'250	-16'250	-650	0
- Sendeanlagen	15'000	-7'500	-7'500	0	0	0
Investitionen 2008 in Anlagegüter mit Nutzungsdauer 5 Jahre aufgrund Budget	165'000	-33'000	-33'000	-33'000	-33'000	-33'000
Geschätzte Investitionen 2009 in Anlagegüter mit Nutzungsdauer 5 Jahre aufgrund	160'000		-32'000	-32'000	-32'000	-32'000
Geschätzte Investitionen 2010 in Anlagegüter mit Nutzungsdauer 5 Jahre aufgrund	35'000			-7'000	-7'000	-7'000
Geschätzte Investitionen 2011 in Anlagegüter mit Nutzungsdauer 5 Jahre aufgrund	35'000				-7'000	-7'000
Geschätzte Investitionen 2012 in Anlagegüter mit Nutzungsdauer 5 Jahre aufgrund	35'000					-7'000
Total Abschreibungen		-66'875	-98'900	-88'700	-79'825	-86'000

Investitionsprojekte		Investitionssumme				
		2008	2009	2010	2011	2012
Ersatzinvestition Studioanlage - Sendeautomation, Decoder, Pult, Dabis, Schnittgeräte	5 Jahre	150'000	10'000	20'000	20'000	20'000
Sendeanlage Jolimont statt Gerolfingen	5 Jahre		80'000			
Software Redaktion	3 Jahre	20'000	10'000	10'000	15'000	20'000
ABACUS-Mandanten FIBU, HR, Fakturierung	5 Jahre	30'000				
Hard- und Software Redaktionen und Programm	3 Jahre	15'000	15'000	15'000	15'000	15'000
Füllsender Jaisberg	5 Jahre		25'000			
Tunnelerschliessung A5 und Ligerz	5 Jahre		30'000			
Total		215'000	170'000	45'000	50'000	55'000
Investitionen Nutzungsdauer 5 Jahre		165'000	160'000	35'000	35'000	35'000
Investitionen Nutzungsdauer 3 Jahre		50'000	10'000	10'000	15'000	20'000

Radio Canal 3 AG - Investitions- und Abschreibungsplan 2008-2012

Investitions- und Abschreibungstabelle für Anlagegüter mit Nutzungsdauer 3 Jahre

Investitionen	Abschreibungen (linear vom Anschaffungswert)					
	2008	2009	2010	2011	2012	
Übernahmewerte per 1.1.2008 gemäss Anlagestamm - Fahrzeuge	0	0	0	0	0	
Investitionen 2008 in Anlagegüter mit Nutzungsdauer 3 Jahre aufgrund Budget	50'000	-16'667	-16'667	-16'667	-16'667	
Geschätzte Investitionen 2009 in Anlagegüter mit Nutzungsdauer 3 Jahre aufgrund	10'000		-3'333	-3'333	0	
Geschätzte Investitionen 2010 in Anlagegüter mit Nutzungsdauer 3 Jahre aufgrund	10'000			-3'333	-3'333	
Geschätzte Investitionen 2011 in Anlagegüter mit Nutzungsdauer 3 Jahre aufgrund	15'000				-5'000	
Geschätzte Investitionen 2012 in Anlagegüter mit Nutzungsdauer 3 Jahre aufgrund	20'000					
Total Abschreibungen		-16'667	-20'000	-23'333	-28'333	-31'667

Radio Canal 3

Anlagestamm

Anlagen Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung	Ansch.Dat.	AS-ND	Konto	Einstandwert	Restwert 01.01.2007	Perioden- Zugänge	Perioden- Abgänge	Perioden- Abschreibungen	Restwert 31.12.2007	Kum. Abs.
26 Mobiliar und Geräte												
260000	Div. Büromobiliar	17 Einheiten	1.01.2005	5	1326	10'000	6'000	-	-	-2'000	4'000	-6'000
260001	Küchenkombination	Lounge	1.01.2005	5	1326	1'000	600	-	-	-200	400	-600
26 Total Mobiliar und Geräte						11'000	6'600	-	-	-2'200	4'400	-6'600
27 Fahrzeuge												
270000	VW Polo CL		17.03.2005	3	1327	13'437	4'500	-	-	-4'500	-	-13'437
270001	Peugeot 30 Break XS 1.6	Fahrzeug Nr.150209	16.02.2005	3	1327	14'237	4'700	-	-	-4'700	-	-14'237
27 Total Fahrzeuge						27'674	9'200	-	-	-9'200	-	-27'674
28 Büromaschinen												
280000	Fotokopierer Canon 6112		1.01.2005	5	1328	300	-	-	-	-	-	-300
280001	hp IASERJET p3005n a4	Serien Nr. CNFW6BBC46	15.12.2006	5	1328	1'175	950	-	-	-225	725	-450
280002	HP Laser Jet P3005N A4	Q7814A	13.03.2007	5	1328	1'061	-	1'061	-	-286	775	-286
28 Total Büromaschinen						2'536	950	1'061	-	-511	1'500	-1'036
29 EDV-Anlagen												
290000	Latitude D610 Pentium	PC F.Stucki mit standard-	29.04.2005	5	1329	1'975	1'200	-	-	-400	800	-1'175
290001	Optiplex GX620 MT Pentium	Windows XP 32 mit div.	19.09.2005	5	1329	1'439	800	-	-	-271	529	-910
290002	OptiPlex GX620 MT Pentium 4	Windows XP mit div. Zubehör	19.09.2005	5	1329	1'439	800	-	-	-271	529	-910
290003	OptiPlex GX620 MT Pentium	Windows XP 32	19.09.2005	5	1329	1'439	800	-	-	-271	529	-910
290004	OptiPlex GX620 MT Pentium 4	Windows XP 32	19.09.2005	5	1329	1'439	800	-	-	-271	529	-910
290005	OptiPlex GX620 MT Pentium	Windows XP 32	19.09.2005	5	1329	1'439	800	-	-	-271	529	-910
290006	OptiPlex GX620 MT Pentium	Windows XP 32	19.09.2005	5	1329	1'439	800	-	-	-271	529	-910
290007	OptiPlex GX620 MT Pentium	Windows XP 32	19.09.2005	5	1329	1'439	800	-	-	-271	529	-910
290008	OptiPlex GX620 MT Pentium	Windows XP 32	19.09.2005	5	1329	1'439	800	-	-	-271	529	-910
290009	Audioboard für Listen-Channel	Digigram PCX22 V2	20.01.2005	5	1329	2'600	1'500	-	-	-500	1'000	-1'600
290010	OptiPlex GY620 DT Pentium	Windows XP 32	12.08.2005	5	1329	1'109	700	-	-	-236	464	-645
290011	OptiPlex GX620 DT Pentium	Windows XP 32	12.08.2005	5	1329	1'109	700	-	-	-236	464	-645
290012	OptiPlex GX620 DT Pentium	Windows XP 32	12.08.2005	5	1329	1'109	700	-	-	-236	464	-645
290013	OptiPlex GX620 DT Pentium	Windows XP 32	12.08.2005	5	1329	1'109	700	-	-	-236	464	-645
290014	OptiPlex GX620 dT Pentium	Windows XP 32	12.08.2005	5	1329	1'109	700	-	-	-236	464	-645
290015	OptiPlex GX620 DT Pentium	Windows XP 32	12.08.2005	5	1329	1'109	700	-	-	-236	464	-645
290016	OptiPlex GX620 DT Pentium	Windows XP 32	12.08.2005	5	1329	1'109	700	-	-	-236	464	-645
290017	OptiPlex GX620 DT Pentium	Windows XP 32	12.08.2005	5	1329	1'109	700	-	-	-236	464	-645
290018	OptiPlex GX620 DT Pentium	Windows XP 32	12.08.2005	5	1329	1'109	700	-	-	-236	464	-645
290019	OptiPlex GX620 DT Pentium	Windows XP 32	12.08.2005	5	1329	1'109	700	-	-	-236	464	-645
290020	OptiPlex GX620 DT Pentium	Windows XP 32	12.08.2005	5	1329	1'109	700	-	-	-236	464	-645
290021	OptiPlex GX620 DT Pentium	Windows XP 32	12.08.2005	5	1329	1'110	700	-	-	-236	464	-646
290022	OptiPlex GX620 DT Pentium	Windows XP 32	15.08.2005	5	1329	1'439	900	-	-	-300	600	-839
290023	OptiPlex GX620 DT Pentium	Windows XP 32	15.08.2005	5	1329	1'439	900	-	-	-300	600	-839
290024	OptiPlex GX620 DT Pentium	Windows XP 32	15.08.2005	5	1329	1'439	900	-	-	-300	600	-839
290025	OptiPlex GX620 DT Pentium	Windows 32 XP	15.08.2005	5	1329	1'439	900	-	-	-300	600	-839
290026	PowerEdge 2600 KIT	300GB SCSI Ultra	15.08.2005	5	1329	2'571	1'500	-	-	-500	1'000	-1'571
29 Total EDV-Anlagen						37'731	22'600	-	-	-7'600	15'000	-22'731

Radio Canal 3

Anlagestamm

Anlagen Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung	Ansch.Dat.	AS-ND	Konto	Einstandwert	Restwert 01.01.2007	Perioden- Zugänge	Perioden- Abgänge	Perioden- Abschreibungen	Restwert 31.12.2007	Kum. Abs.
36 Radioanlage												
360000	div.Radioanlagen	22 Einheiten	1.01.2005	5	1336	72'700	-	-	-	-	-	-72'700
360001	Sendeautomation DABIS 820		6.04.2006	5	1336	78'000	62'400	-	-	-15'600	46'800	-31'200
360002	HHDRM85 Digital Flash Mic	Recorder, Sno.101463/10179	3.01.2007	5	1336	1'627	-	1'627	-	-327	1'300	-327
360003	HHDRM85 Digital Flash Mic	Recorder Sno 101463/10179	3.01.2007	5	1336	1'627	-	1'627	-	-327	1'300	-327
36 Total Radioanlage						153'954	62'400	3'254	-	-16'254	49'400	-104'554
42 Sendeanlagen (externe)												
420000	Sender deutsch	Itelco T242 R2 Magglingen	1.01.2005	5	1342	8'000	4'800	-	-	-1'600	3'200	-4'800
420001	Sender franz.Magglingen	Itelco T242 R2	1.01.2005	5	1342	8'000	4'800	-	-	-1'600	3'200	-4'800
420002	Überspannungsschutz	Mamie ET931 Magglingen	1.01.2005	5	1342	2'000	1'200	-	-	-400	800	-1'200
420003	Encoder deutsch Magglingen	IDT	1.01.2005	5	1342	3'000	1'800	-	-	-600	1'200	-1'800
420004	Encoder franz. IDT Magglingen		1.01.2005	5	1342	3'000	1'800	-	-	-600	1'200	-1'800
420005	RDS Encoder deutsch Magglinge	Aztec FM B10/B40	1.01.2005	5	1342	500	300	-	-	-100	200	-300
420006	RDS Encoder franz. Magglingen	Aztec FM B10/b40	1.01.2005	5	1342	500	300	-	-	-100	200	-300
420007	gekühltes Senderrack	Sender Magglingen	1.01.2005	5	1342	3'000	1'800	-	-	-600	1'200	-1'800
420008	Umsetzer Gerolfingen		1.01.2005	5	1342	4'000	2'400	-	-	-800	1'600	-2'400
420009	Umsetzer Arch		1.01.2005	5	1342	1'000	600	-	-	-200	400	-600
420010	Sender Magglingen Silence	Detector Mod.Leitung für 2 Pr	24.11.2005	5	1342	4'688	2'800	-	-	-1'000	1'800	-2'888
42 Total Sendeanlagen (externe)						37'688	22'600	-	-	-7'600	15'000	-22'688
Gesamttotal						270'583	124'350	4'315	-	-43'365	85'300	-185'283

Radio Canal 3 AG - Erfolgsrechnung

	1.1.-31.12.2008	1.1.-31.12.2009	1.1.-31.12.2010	1.1.-31.12.2011	1.1.-31.12.2012
3000 Bruttowerbung selbst akquiriert	960'000	1'105'000	1'215'000	1'245'000	1'300'000
3010 Bruttosponsoring selbst akquiriert	200'000	200'000	205'000	210'000	250'000
3090 Skonti, Rabatte und Rückvergütungen selbst akquiriert	-560'000	-630'000	-675'000	-700'000	-723'000
Bruttowerbung und -sponsoring selbst akquiriert	600'000	675'000	745'000	755'000	827'000
3100 Bruttowerbung von Dritten	1'120'000	1'180'000	1'215'000	1'265'000	1'300'000
3110 Bruttosponsoring von Dritten	45'000	45'000	50'000	65'000	100'000
3190 Skonti, Rabatte und Rückvergütungen an Dritte	-580'000	-610'000	-625'000	-650'000	-670'000
Bruttowerbung und -sponsoring von Dritten	585'000	615'000	640'000	680'000	730'000
3200 Bruttowerbung von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-
3210 Bruttosponsoring von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-
Bruttowerbung und -sponsoring von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-
3700 Eigenwerbung	30'000	30'000	30'000	30'000	30'000
3951 Realisierte Verluste von Forderungen aus Werbung und Sponsoring	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000
Bruttowerbung und -sponsoring	1'210'000	1'315'000	1'410'000	1'460'000	1'582'000
3300 Gebühren von Zuschauern / Zuhörern	-	-	-	-	-
3301 Einnahmen aus Gewinnspielen	-	-	-	-	-
3310 Ertrag aus Spotproduktionen von Dritten	20'000	20'000	25'000	25'000	30'000
3320 Ertrag aus Rechten, Lizenzen von Dritten	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
3330 Mieterträge von Dritten	-	-	-	-	-
3331 Mieterträge von Sendeanlagen von Dritten	-	-	-	-	-
3340 Vermittlerkommissionen von Dritten	-	-	-	-	-
Sonstiger Ertrag von Dritten	120'000	1'000	1'000	1'000	1'000
3410 Ertrag aus Spotproduktionen von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-
3420 Ertrag aus Rechten, Lizenzen von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-
3430 Mieterträge von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-
3431 Mieterträge von Sendeanlagen von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-
3440 Vermittlerkommissionen von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-
Sonstiger Ertrag von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-

Sonstiger Ertrag	120'000	1'000	1'000	1'000	1'000
3600 Handelswarenertrag (Merchandising)	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
3610 Ertrag aus Internetwerbung	1'000	1'250	1'500	1'750	2'000
3620 Ertrag aus Anlässen	15'000	15'000	20'000	25'000	30'000
3670 Personalausleihungen	-				
3680 Veräusserung von Anlagevermögen	-				
3690 Sonstiger Übriger Ertrag	-				
Übriger Ertrag	17'000	17'250	22'500	27'750	33'000
3800 Bestandesänderung angefangene Arbeiten	-				
Bruttoertrag	1'347'000	1'333'250	1'433'500	1'488'750	1'616'000
3900 Skonti, Rabatte und Rückvergütungen	-				
3910 Konzessionsabgabe (Art. 22 RTVG)	9'250	10'275	11'050	11'550	12'375
3930 Beraterkommission, Vermittlerprovision an Dritte	-				
3950 Verlust aus Forderungen	-				
3990 Übrige Erlösminderungen	-				
Korrektur Eigenwerbung	30'000	30'000	30'000	30'000	30'000
Erlösminderungen	39'250	40'275	41'050	41'550	42'375
Betriebsertrag	1'307'750	1'292'975	1'392'450	1'447'200	1'573'625
4000 Materialaufwand von Dritten					
4020 Einkauf von Rechten und Lizenzen von Dritten	135'000	135'000	135'000	135'000	135'000
4021 Urheberrechtsgebühren	191'121	199'101	206'321	210'121	219'393
4060 Fremdarbeiten von Dritten	41'000	41'000	41'000	41'000	41'000
4090 Sonstiger Produktions- und Programmaufwand von Dritten	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000
Produktions- und Programmaufwand von Dritten	427'121	435'101	442'321	446'121	455'393
4200 Materialaufwand von Konzerngesellschaften					
4270 Einkauf Rechte und Lizenzen von Konzerngesellschaften					
4260 Fremdarbeiten von Konzerngesellschaften					
Produktions- und Programmaufwand von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-

Produktions- und Programmaufwand	427'121	435'101	442'321	446'121	455'393
4400 Beraterkommission, Vermittlerprovision an Konzerngesellschaften					
4600 Handelswarenaufwand (Merchandising)					
4610 Aufwand für eigene Internetseite	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000
4620 Aufwand für Anlässe					
4690 Übriger Waren- Dienstleistungsaufwand					
Sonstiger Waren- und Dienstleistungsaufwand	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000
Waren- und Dienstleistungsaufwand	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000
4700 Direkte Einkaufsspesen					
4900 Aufwandminderungen					
Programm- Waren und Dienstleistungsaufwand netto	432'121	440'101	447'321	451'121	460'393
Bruttoergebnis	875'629	852'874	945'129	996'079	1'113'232
5000 Löhne	1'487'000	1'500'000	1'530'000	1'550'000	1'600'000
5700 Sozialversicherungen	95'000	96'000	98'000	100'000	105'000
5720 Pensionskasse	15'000	16'000	17'000	19'000	20'000
5810 Aus- und Weiterbildung	20'000	21'000	22'000	23'000	25'000
5820 Spesenentschädigung effektiv	25'000	27'000	28'000	30'000	30'000
5870 Sonstiger Personalaufwand	20'000	22'000	23'000	24'000	25'000
5900 Temporäre Arbeitnehmer	15'000	15'000	10'000	10'000	10'000
Personalaufwand	1'677'000	1'697'000	1'728'000	1'756'000	1'815'000
6000 Raumaufwand	114'219	115'000	115'000	116'000	120'000
6100 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	22'000	22'000	22'000	22'000	22'000
6200 Fahrzeugaufwand / Transportaufwand	11'000	11'000	11'000	11'000	11'000
6300 Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000
6400 Energie- und Entsorgungsaufwand	18'000	19'000	20'000	22'000	24'000
6500 Verwaltungs- und Informatikaufwand	161'475	134'450	138'725	148'325	154'375
6610 Akquisitionsaufwand Konzerngesellschaften					
6600 Werbeaufwand	213'000	213'000	215'000	215'000	217'000
6700 Übriger Betriebsaufwand	3'775	3'775	3'725	3'625	3'250
6710 Nicht rückforderbare MWST					
6900 Abschreibungen	83'542	118'900	112'033	108'158	117'667
Sonstiger Betriebsaufwand	632'011	642'125	642'483	651'108	674'292
Betriebsaufwand	2'309'011	2'339'125	2'370'483	2'407'108	2'489'292
Betriebsergebnis	-1'433'382	-1'486'251	-1'425'354	-1'411'029	-1'376'060

7400 Ertrag aus Finanzanlagen Dritte					
7401 Ertrag aus Finanzanlagen Konzerngesellschaften					
7402 Ertrag aus Finanzanlagen Aktionäre					
7410 Aufwand aus Finanzanlagen Dritte	-12'500	-12'500	-10'000	-7'500	-5'000
7411 Aufwand aus Finanzanlagen Konzerngesellschaften					
7412 Aufwand aus Finanzanlagen Aktionäre					
Erfolg aus Finanzanlagen	-12'500	-12'500	-10'000	-7'500	-5'000
8000 Gebührenanteil (RTVG Art. 40)	1'304'755	1'304'755	1'304'755	1'304'755	1'304'755
8010 Unterstützung der Verbreitung (RTVG Art. 57)					
8020 Beiträge für neue Technologien (RTVG Art. 58)					
Subventionen BAKOM	1'304'755	1'304'755	1'304'755	1'304'755	1'304'755
8100 Beiträge vom Kanton	-	-	-	-	-
8110 Beiträge von Gemeinden	-	150'000	150'000	150'000	150'000
8120 Beiträge von Institutionen (z.B. Kirchen)	2'500	2'500	2'500	2'500	2'500
8130 Mitgliederbeiträge, Spenden von Privaten	-	5'000	10'000	15'000	20'000
Beiträge	2'500	157'500	162'500	167'500	172'500
Subventionen und Beiträge	1'307'255	1'462'255	1'467'255	1'472'255	1'477'255
8290 Anderer ausserordentlicher Ertrag					
8300 Ausserordentliche Abschreibungen					
8301 Abschreibungen neue Technologien (RTVG Art. 58)					
8302 Abschreibungen Goodwill					
8310 Management fees					
8320 Bussen, Sanktionen, Rechtsverletzungen					
8390 Anderer ausserordentlicher Aufwand					
Ausserordentlicher Erfolg	-	-	-	-	-
8800 Betriebsfremder Erfolg					
8900 Steuern	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
Jahresgewinn / -verlust	-139'627	-37'496	30'901	52'726	95'195

Radio Canal 3 AG - Erfolgsrechnung

	1.1.-31.12.2008	Q1 2008	Q2 2008	Q3 2008	Q4 2008	Kontrolle
3000 Bruttowerbung selbst akquiriert	960'000	230'400	259'200	220'800	249'600	-
3010 Bruttosponsoring selbst akquiriert	200'000	48'000	54'000	46'000	52'000	-
3090 Skonti, Rabatte und Rückvergütungen selbst akquiriert	-560'000	-134'400	-151'200	-128'800	-145'600	-
Bruttowerbung und -sponsoring selbst akquiriert	600'000	144'000	162'000	138'000	156'000	-
3100 Bruttowerbung von Dritten	1'120'000	268'800	302'400	257'600	291'200	-
3110 Bruttosponsoring von Dritten	45'000	10'800	12'150	10'350	11'700	-
3190 Skonti, Rabatte und Rückvergütungen an Dritte	-580'000	-139'200	-156'600	-133'400	-150'800	-
Bruttowerbung und -sponsoring von Dritten	585'000	140'400	157'950	134'550	152'100	-
3200 Bruttowerbung von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-
3210 Bruttosponsoring von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-
Bruttowerbung und -sponsoring von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-
3700 Eigenwerbung	30'000	7'200	8'100	6'900	7'800	-
3951 Realisierte Verluste von Forderungen aus Werbung und Sponsoring	-5'000	-1'200	-1'350	-1'150	-1'300	-
Bruttowerbung und -sponsoring	1'210'000	290'400	326'700	278'300	314'600	-
3300 Gebühren von Zuschauern / Zuhörern	-	-	-	-	-	-
3301 Einnahmen aus Gewinnspielen	-	-	-	-	-	-
3310 Ertrag aus Spotproduktionen von Dritten	20'000	4'800	5'400	4'600	5'200	-
3320 Ertrag aus Rechten, Lizenzen von Dritten	100'000	24'000	27'000	23'000	26'000	-
3330 Mieterträge von Dritten	-	-	-	-	-	-
3331 Mieterträge von Sendeanlagen von Dritten	-	-	-	-	-	-
3340 Vermittlerkommissionen von Dritten	-	-	-	-	-	-
Sonstiger Ertrag von Dritten	120'000	28'800	32'400	27'600	31'200	-
3410 Ertrag aus Spotproduktionen von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-
3420 Ertrag aus Rechten, Lizenzen von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-
3430 Mieterträge von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-
3431 Mieterträge von Sendeanlagen von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-
3440 Vermittlerkommissionen von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-
Sonstiger Ertrag von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-

Sonstiger Ertrag	120'000	28'800	32'400	27'600	31'200	-
3600 Handelswarenertrag (Merchandising)	1'000	240	270	230	260	-
3610 Ertrag aus Internetwerbung	1'000	240	270	230	260	-
3620 Ertrag aus Anlässen	15'000	3'600	4'050	3'450	3'900	-
3670 Personalausleihungen	-	-	-	-	-	-
3680 Veräußerung von Anlagevermögen	-	-	-	-	-	-
3690 Sonstiger Übriger Ertrag	-	-	-	-	-	-
Übriger Ertrag	17'000	4'080	4'590	3'910	4'420	-
3800 Bestandesänderung angefangene Arbeiten	-	-	-	-	-	-
Bruttoertrag	1'347'000	323'280	363'690	309'810	350'220	-
3900 Skonti, Rabatte und Rückvergütungen	-	-	-	-	-	-
3910 Konzessionsabgabe (Art. 22 RTVG)	9'250	2'220	2'498	2'128	2'405	-
3930 Beraterkommission, Vermittlerprovision an Dritte	-	-	-	-	-	-
3950 Verlust aus Forderungen	-	-	-	-	-	-
3990 Übrige Erlösminderungen	-	-	-	-	-	-
Korrektur Eigenwerbung	30'000	7'200	8'100	6'900	7'800	-
Erlösminderungen	39'250	9'420	10'598	9'028	10'205	-
Betriebsertrag	1'307'750	313'860	353'093	300'783	340'015	-
4000 Materialaufwand von Dritten						
4020 Einkauf von Rechten und Lizenzen von Dritten	135'000	32'400	36'450	31'050	35'100	-
4021 Urheberrechtsgebühren	191'121	45'869	51'603	43'958	49'692	-
4060 Fremdarbeiten von Dritten	41'000	9'840	11'070	9'430	10'660	-
4090 Sonstiger Produktions- und Programmaufwand von Dritten	60'000	14'400	16'200	13'800	15'600	-
Produktions- und Programmaufwand von Dritten	427'121	102'509	115'323	98'238	111'052	-
4200 Materialaufwand von Konzerngesellschaften		-	-	-	-	-
4270 Einkauf Rechte und Lizenzen von Konzerngesellschaften		-	-	-	-	-
4260 Fremdarbeiten von Konzerngesellschaften		-	-	-	-	-
Produktions- und Programmaufwand von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-

Produktions- und Programmaufwand	427'121	102'509	115'323	98'238	111'052	-
4400 Beraterkommission, Vermittlerprovision an Konzerngesellschaften						
4600 Handelswarenaufwand (Merchandising)						
4610 Aufwand für eigene Internetseite	5'000	1'200	1'350	1'150	1'300	-
4620 Aufwand für Anlässe		-	-	-	-	-
4690 Übriger Waren- Dienstleistungsaufwand		-	-	-	-	-
Sonstiger Waren- und Dienstleistungsaufwand	5'000	1'200	1'350	1'150	1'300	-
Waren- und Dienstleistungsaufwand	5'000	1'200	1'350	1'150	1'300	-
4700 Direkte Einkaufsspesen						
4900 Aufwandminderungen						
Programm- Waren und Dienstleistungsaufwand netto	432'121	103'709	116'673	99'388	112'352	-
Bruttoergebnis	875'629	210'151	236'420	201'395	227'663	-
5000 Löhne	1'487'000	356'880	361'490	372'010	396'620	-
5700 Sozialversicherungen	95'000	22'800	25'650	21'850	24'700	-
5720 Pensionskasse	15'000	3'600	4'050	3'450	3'900	-
5810 Aus- und Weiterbildung	20'000	4'800	5'400	4'600	5'200	-
5820 Spesenentschädigung effektiv	25'000	6'000	6'750	5'750	6'500	-
5870 Sonstiger Personalaufwand	20'000	4'800	5'400	4'600	5'200	-
5900 Temporäre Arbeitnehmer	15'000	5'000	5'000	5'000	-	-
Personalaufwand	1'677'000	403'880	413'740	417'260	442'120	-
6000 Raumaufwand	114'219	28'555	28'555	28'555	28'555	-
6100 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	22'000	5'500	5'500	5'500	5'500	-
6200 Fahrzeugaufwand / Transportaufwand	11'000	2'750	2'750	2'750	2'750	-
6300 Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren	5'000	1'250	1'250	1'250	1'250	-
6400 Energie- und Entsorgungsaufwand	18'000	4'500	4'500	4'500	4'500	-
6500 Verwaltungs- und Informatikaufwand	161'475	40'369	40'369	40'369	40'369	-
6610 Akquisitionsaufwand Konzerngesellschaften		-	-	-	-	-
6600 Werbeaufwand	213'000	51'120	57'510	48'990	55'380	-
6700 Übriger Betriebsaufwand	3'775	906	1'019	868	982	-
6710 Nicht rückforderbare MWST		-	-	-	-	-
6900 Abschreibungen	83'542	20'886	20'886	20'886	20'886	-
Sonstiger Betriebsaufwand	632'011	155'835	162'338	153'667	160'171	-
Betriebsaufwand	2'309'011	559'715	576'078	570'927	602'291	-
Betriebsergebnis	-1'433'382	-349'564	-339'659	-369'533	-374'627	-

7400 Ertrag aus Finanzanlagen Dritte						
7401 Ertrag aus Finanzanlagen Konzerngesellschaften						
7402 Ertrag aus Finanzanlagen Aktionäre						
7410 Aufwand aus Finanzanlagen Dritte	-12'500	-3'000	-3'375	-2'875	-3'250	-
7411 Aufwand aus Finanzanlagen Konzerngesellschaften						
7412 Aufwand aus Finanzanlagen Aktionäre						
Erfolg aus Finanzanlagen	-12'500	-3'125	-3'125	-3'125	-3'125	-
8000 Gebührenanteil (RTVG Art. 40)	1'304'755	-	-	913'000	391'755	-
8010 Unterstützung der Verbreitung (RTVG Art. 57)						
8020 Beiträge für neue Technologien (RTVG Art. 58)						
Subventionen BAKOM	1'304'755	326'189	326'189	326'189	326'189	-
8100 Beiträge vom Kanton	-	-	-	-	-	-
8110 Beiträge von Gemeinden	-	-	-	-	-	-
8120 Beiträge von Institutionen (z.B. Kirchen)	2'500	600	675	575	650	-
8130 Mitgliederbeiträge, Spenden von Privaten	-	-	-	-	-	-
Beiträge	2'500	600	675	575	650	-
Subventionen und Beiträge	1'307'255	326'789	326'864	326'764	326'839	-
8290 Anderer ausserordentlicher Ertrag						
8300 Ausserordentliche Abschreibungen						
8301 Abschreibungen neue Technologien (RTVG Art. 58)						
8302 Abschreibungen Goodwill						
8310 Management fees						
8320 Bussen, Sanktionen, Rechtsverletzungen						
8390 Anderer ausserordentlicher Aufwand						
Ausserordentlicher Erfolg	-					
8800 Betriebsfremder Erfolg						
8900 Steuern	-1'000	-250	-250	-250	-250	-
Jahresgewinn / -verlust	-139'627	-26'150	-16'170	-46'144	-51'163	-

Radio Canal 3 AG - Aktiven	CHF						
	30.09.2007	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
1000 Flüssige Mittel und Wertschriften	62'275	38'420	25'000	40'000	26'600	90'080	115'040
1100 Forderungen aus Lieferung u. Leistung gegenüber Dritten			80'000	110'000	120'000	135'000	150'000
1110 Forderungen aus Lieferung u. Leistung gegenüber Konzerngesellschaften	86'927	-	-	-	-	-	-
Forderungen aus Lieferung und Leistung	86'927	-	80'000	110'000	120'000	135'000	150'000
1140 Andere kurzfristige Forderungen gegenüber Dritten	4'880	4'880	20'000	25'000	45'000	60'000	50'000
1150 Andere kurzfristige Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften							
1160 Andere kurzfristige Forderungen gegenüber Aktionären							
Andere kurzfristige Forderungen	4'880	4'880	20'000	25'000	45'000	40'000	50'000
1170 Forderungen gegenüber staatlichen Stellen							
1200 Vorräte							
1280 Produktionen in Bearbeitung							
1300 Vorausbezahlte Aufwendungen							
1310 Noch nicht erhaltene Erträge							
1311 Gebührenanteil BAKOM			260'951	260'951	260'951	260'951	260'951
Aktive Rechnungsabgrenzung	5'500	305'500	220'000	190'000	220'000	170'000	255'000
Umlaufvermögen	159'583	348'800	345'000	365'000	411'600	435'080	570'040
1410 Andere Finanzanlagen							
1420 Beteiligungen	4'900	4'900	4'900	4'900	4'900	4'900	4'900
1430 Fonds langfristige Rückstellungen BAKOM (Sperrkonto)							
1440 Langfristige Forderungen gegenüber Dritten							
1450 Langfristige Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften							
1460 Langfristige Forderungen gegenüber Aktionären							
Finanzanlagen	4'900	4'900	4'900	4'900	4'900	4'900	4'900
1510 Mobilier	6'585	5'900	5'900	3'275	625	175	-
1519 WB Mobilier			-2'625	-2'650	-450	-175	
1520 Hardware	16'900	15'000	180'000	299'500	262'000	225'000	171'000
1525 WB Hardware			-40'500	-72'500	-72'000	-84'000	-91'000
1526 Software							
1529 WB Software							
1530 Fahrzeuge	2'300	-	-	-	-	-	-
1539 WB Fahrzeuge							
1570 Feste Einrichtungen und Installationen	53'430	49'400	49'400	33'150	16'900	650	-
1579 WB feste Einrichtungen und Installationen			-16'250	-16'250	-16'250	-650	
1590 Übrige mobile Sachanlagen							
1599 WB übrige mobile Sachanlagen							
Mobile Sachanlagen	79'215	70'300	175'925	244'525	190'825	141'000	80'000

1600 Geschäftsliegenschaften							
1608 Anzahlungen für Geschäftsliegenschaften							
1609 WB Geschäftsliegenschaften							
1610 Installationen Sendernetz	16'975	15'000	65'000	50'833	33'333	30'000	26'667
1618 Anzahlungen für Installationen Sendernetz			-24'167	-27'500	-23'333	-28'333	-26'667
1619 WB Installationen Sendernetz							
1620 Neue Technologien (RTVG Art. 58)							
1628 Anzahlungen für Neue Technologien (RTVG Art. 58)							
1629 WB neue Technologien							
1680 Aufgewertete immobile Sachanlagen							
1689 WB aufgewertete immobile Sachanlagen							
1690 Übrige immobile Sachanlagen							
1698 Anzahlungen für übrige immobile Sachanlagen							
1699 WB übrige immobile Sachanlagen							
Immobilien Sachanlagen	16'975	15'000	40'833	23'333	10'000	1'667	-
1770 Goodwill	339'500	-	-	-	-	-	-
1790 Übrige immaterielle Anlagen							
Immaterielle Anlagen	339'500	-	-	-	-	-	-
1800 Gründungs- Kapitalerhöhungs- und Organisationsaufwand							
1840 Übriger aktivierter Aufwand							
1850 Nicht einbezahltes Aktienkapital							
Aktivierter Aufwand und aktive Berichtigungsposten	-						
1900 Betriebsfremdes Vermögen							
Anlagevermögen	440'590	90'200	221'658	272'758	205'725	147'567	84'900
Aktiven	600'173	439'000	566'658	637'758	617'325	582'647	654'940

Radio Canal 3 AG - Passiven

2000 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung gegenüber Dritten	12'248	10'000	70'000	75'000	80'000	85'000	100'000
2050 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung gegenüber Konzerngesellschaften	26'308	-	-	-	-	-	-
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	38'555	10'000	70'000	75'000	80'000	85'000	100'000
2100 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten							
2170 Verbindlichkeiten geg. Vorsorgeeinrichtungen							
2200 Verbindlichkeiten geg. staatliche Stellen							
2210 Andere kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritte	18'742	15'000	25'000	40'000	50'000	50'000	
2250 Andere kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Konzerngesellschaften							
2260 Andere kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Aktionären							60'000
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	18'742	15'000	25'000	40'000	50'000	50'000	
2300 Noch nicht bezahlte Aufwendungen							
2310 Im voraus erhaltene Erträge							60'000
Passive Rechnungsabgrenzung	223'300	214'000	161'285	249'882	233'548	191'145	193'243
Fremdkapital kurzfristig	280'597	239'000	256'285	364'882	363'548	326'145	353'243
2400 Langfristige Finanzverbindlichkeiten							
2500 Andere langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritte			250'000	250'000	200'000	150'000	100'000
2550 Andere langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Konzerngesellschaften	1'400'000	-	-	-	-	-	-
2560 Andere langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Aktionären							
2570 Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen							
Andere langfristige Verbindlichkeiten	1'400'000	-	250'000	250'000	200'000	150'000	100'000
2680 Langfristige Rückstellungen BAKOM							
2690 Andere Langfristige Rückstellungen							
Langfristige Rückstellungen	-	-	-	-	-	-	-
2700 Betriebsfremde Verbindlichkeiten							
Fremdkapital langfristig	1'400'000	-	250'000	250'000	200'000	150'000	100'000
2800 Gesellschaftskapital	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000
2900 Allgemeine Reserve							
2901 Reserve für eigene Aktien							
2903 Aufwertungsreserve							
2910 Andere Reserven							
Reserven	-	-	-	-	-	-	-
2990 Gewinn- / Verlustvortrag	-1'031'992	-	-	-139'627	-177'124	-146'223	-93'498
2991 Jahresgewinn / -verlust	-248'433	-	-139'627	-37'496	30'901	52'726	95'195
Eigenkapital	-1'080'424	200'000	60'373	22'876	53'777	106'502	201'697
Passiven	600'173	439'000	566'658	637'758	617'325	582'647	654'940

Radio Canal 3 - Geldflussrechnung

	2008	2009	2010	2011	2012
Jahresgewinn	-139'627	-37'496	30'901	52'726	95'195
Ertragssteueraufwand	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
Finanzaufwand	12'500	12'500	10'000	7'500	5'000
Finanzertrag	0	0	0	0	0
<i>Nicht liquiditätswirksame Erträge und Aufwendungen</i>					
Abschreibungen	83'542	118'900	112'033	108'158	117'667
Impairmentverlust auf Goodwill	0	0	0	0	0
Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen	0	0	0	0	0
Ertrag aus Beteiligungen von assoziierten Gesellschaften	0	0	0	0	0
Auflösung von Rückstellungen	0	0	0	0	0
Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven (Zunahme) der Pensionsguthaben	0	0	0	0	0
<i>Veränderung Nettoumlaufvermögen</i>					
Abnahme/(Zunahme) Nettoumlaufvermögen	7'665	103'596	-61'334	2'596	-82'902
<i>Ertragssteuern</i>					
Bezahlte Ertragssteuern	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
Geldfluss aus Betriebstätigkeit	-35'920	197'500	91'600	170'980	134'960
Käufe von Sachanlagen	-215'000	-170'000	-45'000	-50'000	-55'000
Verkäufe von Sachanlagen	-	-	-	-	-
Käufe von immateriellen Anlagen	-	-	-	-	-
Käufe von Tochtergesellschaften, abzüglich erworbene flüssige M	0	0	0	0	0
Verkäufe von Wertschriften	0	0	0	0	0
Erhaltene Zinsen	0	0	0	0	0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-215'000	-170'000	-45'000	-50'000	-55'000
Aktienkapitalerhöhung	0	0	0	0	0
Bezahlte Dividenden	0	0	0	0	0
Transaktionen mit eigenen Aktien	0	0	0	0	0
Kapitaleinlagen von Minderheiten	0	0	0	0	0
Zunahme (Abnahme) der Finanzverbindlichkeiten	250'000	0	-50'000	-50'000	-50'000
Bezahlte Zinsen	-12'500	-12'500	-10'000	-7'500	-5'000
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	237'500	-12'500	-60'000	-57'500	-55'000
Umrechnungsdifferenzen	0	0	0	0	0
(Abnahme)/Zunahme flüssige Mittel	-13'420	15'000	-13'400	63'480	24'960
Flüssige Mittel zum Jahresbeginn	38'420	25'000	40'000	26'600	90'080
Flüssige Mittel zum Jahresende	25'000	40'000	26'600	90'080	115'040
(Abnahme)/Zunahme flüssige Mittel	-13'420	15'000	-13'400	63'480	24'960



Radio Canal 3 - Netzbescrieb vom 27. Dezember 2004

UKW			
Name	Code	Frequenz	Datenblatt
ARCH SCHULHAUS	ARSC	87.8MHz	22.12.2004
BIEL MAGGLINGEN BASPO	BIMB	98.6MHz	22.12.2004
MOERIGEN GEROLFINGEN OBERHOLZ	MOOB	92.8MHz	22.12.2004
BIEL MAGGLINGEN BASPO	BIMB	106.4MHz	22.12.2004
MOERIGEN GEROLFINGEN OBERHOLZ	MOOB	94.0MHz	22.12.2004

Der vorliegende Netzbescrieb ersetzt alle vorgängigen Ausgaben.

Beilage: - Datenblätter gemäss Netzbescrieb



Datenblatt zur technischen Verbreitung

ARCH SCHULHAUS

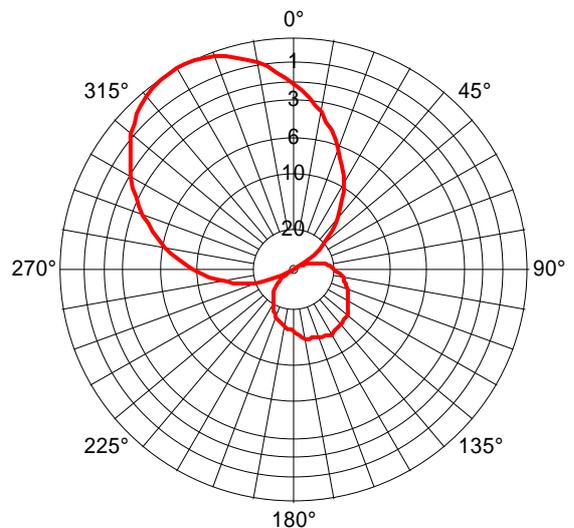
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	ARSC
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	7° 25' 40" E / 47° 09' 55" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	599175 / 223800
Standorthöhe über Meer	462 m
Antennenhöhe über Boden	15 m
Zugewiesene Frequenz	87.8 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dB
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F03 /
Name des verbreiteten Programms	Canal 3 D
Programmanspeisung	Ballempfang
	BIEL MAGGLINGEN ESSM 98.6 MHz
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	100.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	102°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Horizontal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	2.0	120	15.4	240	30.5
10	3.7	130	14.0	250	20.0
20	6.2	140	13.6	260	14.4
30	9.6	150	13.1	270	9.6
40	14.4	160	13.6	280	6.2
50	20.0	170	14.0	290	3.7
60	30.5	180	15.4	300	2.0
70	26.0	190	16.5	310	0.8
80	21.9	200	17.7	320	0.2
90	20.0	210	20.0	330	0.0
100	17.7	220	21.9	340	0.2
110	16.5	230	26.0	350	0.8





Datenblatt zur technischen Verbreitung

BIEL MAGGLINGEN BASPO

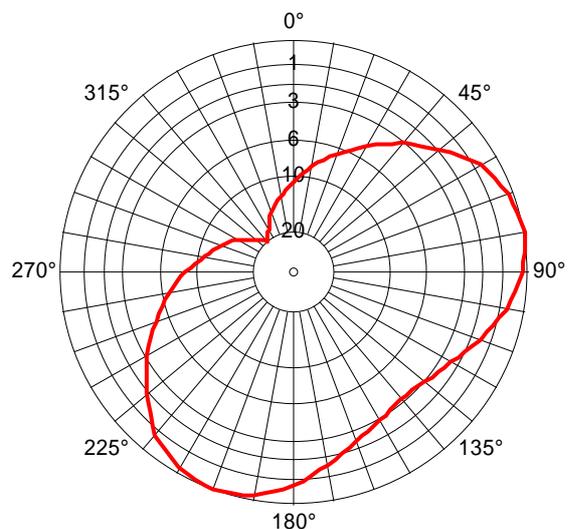
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	BIMB
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	7° 12' 42" E / 47° 08' 14" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	582775 / 220709
Standorthöhe über Meer	878 m
Antennenhöhe über Boden	24 m
Zugeteilte Frequenz	98.6 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F03 /
Name des verbreiteten Programms	Canal 3 D
Programmanspeisung	Kabel
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	100.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	78°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Vertikal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimuth [Grad]	dB	Azimuth [Grad]	dB	Azimuth [Grad]	dB
0	11.0	120	2.4	240	3.1
10	8.6	130	3.0	250	4.8
20	6.6	140	3.3	260	6.6
30	4.8	150	3.0	270	8.6
40	3.1	160	2.4	280	11.0
50	1.8	170	1.5	290	13.0
60	0.7	180	0.7	300	15.0
70	0.2	190	0.2	310	18.0
80	0.0	200	0.0	320	20.0
90	0.2	210	0.2	330	18.0
100	0.7	220	0.7	340	15.0
110	1.5	230	1.8	350	13.0





Datenblatt zur technischen Verbreitung

MOERIGEN GEROLFINGEN OBERHOLZ

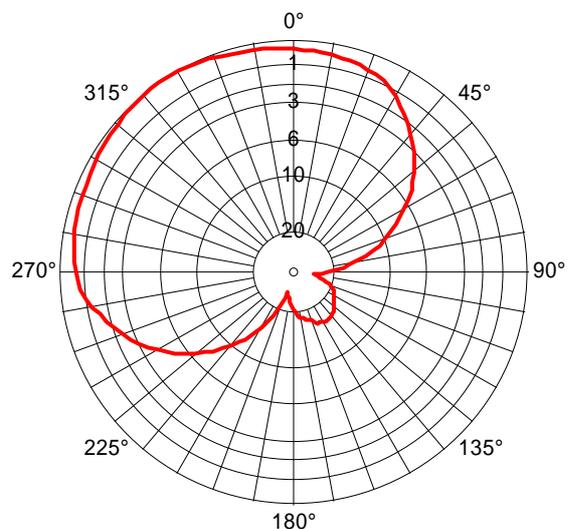
vom 22/12/2004

Code des Sendestandortes	MOOB
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	7° 12' 47" E / 47° 04' 41" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	582875 / 214145
Standorthöhe über Meer	541 m
Antennenhöhe über Boden	20 m
Zugeweilte Frequenz	92.8 MHz
Maximaler Frequenzhub / maximale P MPX	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Art der Aussendung	300KF9EHF (Stereo)
RDS PI-Codes / - Regionalisierung	4F03 /
Name des verbreiteten Programms	Canal 3 D
Programmanspeisung	Ballempfang
	BIEL MAGGLINGEN ESSM 98.6 MHz
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	200.0 Watt
Maximaler vertikaler Öffnungswinkel	120°
Antennenabsenkung	0°
Polarisation	Horizontal

Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	0.3	120	18.5	240	4.0
10	0.4	130	17.5	250	2.3
20	0.6	140	16.3	260	1.3
30	1.3	150	16.3	270	0.6
40	2.3	160	17.5	280	0.4
50	4.0	170	18.5	290	0.3
60	6.5	180	20.5	300	0.3
70	10.0	190	23.5	310	0.2
80	15.0	200	21.5	320	0.1
90	21.5	210	15.0	330	0.1
100	23.5	220	10.0	340	0.2
110	20.5	230	6.5	350	0.3





Fiche technique de transmission

BIEL MAGGLINGEN BASPO

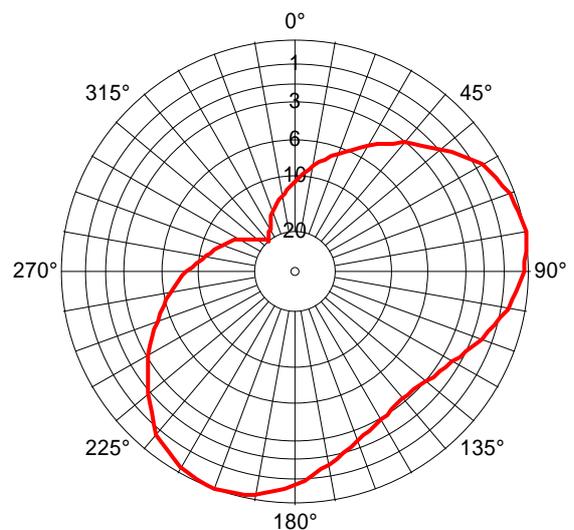
du 22/12/2004

Code du site	BIMB
Pays	SUI
Coordonnées géographiques	7° 12' 42" E / 47° 08' 14" N
Coordonnées géographiques (suisses)	582775 / 220709
Altitude au-dessus du niveau de la mer	878 m
Hauteur physique de l'antenne	27 m
Fréquence assignée	106.4 MHz
Excursion de fréquence max./ P MPX max	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Désignation de l'émission	300KF9EHF (Stereo)
Code PI RDS / - Régional	4F16 /
Nom du programme radio	Canal 3 F
Alimentation du signal par	Câble
Puissance apparente rayonnée maximale	100.0 Watt
Angle d'ouverture max. du lobe verticale	78°
Inclinaison verticale	0°
Polarisation	Verticale

Diagramme d'antenne horizontal:

(PAR- Réduction [in dB] relative à la PAR max.)

Azimut [Degré]	dB	Azimut [Degré]	dB	Azimut [Degré]	dB
0	11.0	120	2.4	240	3.1
10	8.6	130	3.0	250	4.8
20	6.6	140	3.3	260	6.6
30	4.8	150	3.0	270	8.6
40	3.1	160	2.4	280	11.0
50	1.8	170	1.5	290	13.0
60	0.7	180	0.7	300	15.0
70	0.2	190	0.2	310	18.0
80	0.0	200	0.0	320	20.0
90	0.2	210	0.2	330	18.0
100	0.7	220	0.7	340	15.0
110	1.5	230	1.8	350	13.0





Fiche technique de transmission

MOERIGEN GEROLFINGEN OBERHOLZ

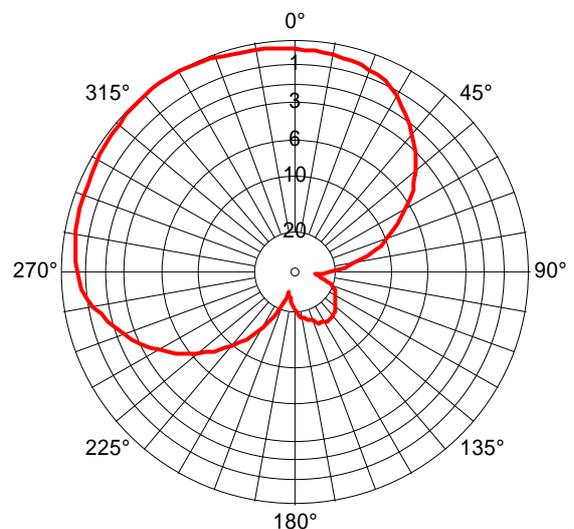
du 22/12/2004

Code du site	MOOB
Pays	SUI
Coordonnées géographiques	7° 12' 47" E / 47° 04' 41" N
Coordonnées géographiques (suisses)	582875 / 214145
Altitude au-dessus du niveau de la mer	541 m
Hauteur physique de l'antenne	20 m
Fréquence assignée	94.0 MHz
Excursion de fréquence max./ P MPX max	+/-75 kHz / 3.0 dBr
Désignation de l'émission	300KF9EHF (Stereo)
Code PI RDS / - Régional	4F16 /
Nom du programme radio	Canal 3 F
Alimentation du signal par	Réception Ball BIEL MAGGLINGEN ESSM 106.4 MHz
Puissance apparente rayonnée maximale	200.0 Watt
Angle d'ouverture max. du lobe verticale	120°
Inclinaison verticale	0°
Polarisation	Horizontale

Diagramme d'antenne horizontal:

(PAR- Réduction [in dB] relative à la PAR max.)

Azimut [Degré]	dB	Azimut [Degré]	dB	Azimut [Degré]	dB
0	0.3	120	18.5	240	4.0
10	0.4	130	17.5	250	2.3
20	0.6	140	16.3	260	1.3
30	1.3	150	16.3	270	0.6
40	2.3	160	17.5	280	0.4
50	4.0	170	18.5	290	0.3
60	6.5	180	20.5	300	0.3
70	10.0	190	23.5	310	0.2
80	15.0	200	21.5	320	0.1
90	21.5	210	15.0	330	0.1
100	23.5	220	10.0	340	0.2
110	20.5	230	6.5	350	0.3





VON GRAFFENRIED

RECHT

EINSCHREIBEN
 Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
 Herr René Wehrlin
 Zukunftstrasse 44
 2503 Biel

vorab per Email: rene.wehrlin@bakom.admin.ch

Bern, 5. November 2007

Charles von Graffenried
 Fürsprecher und Notar

Guido Albasetti
 Fürsprecher und Notar

Stephan Herren
 Dr. iur., Fürsprecher, LL.M., MBA

Theo Pflüger
 Notar

Dominique Baumann-Stucki
 Fürsprecher und Notarin

Sébastien Baumann
 Fürsprecher und Notar

Andreas Feuz-Ramsever
 Fürsprecher

Nicole von Graffenried
 Fürsprecherin

Markus Schärer
 Fürsprecher und Notar

Christoph Zubler
 Fürsprecher und Notar (S.O., LL.M.)

Radio Canal 3 AG, Biel – Meldung des wirtschaftlichen Übergangs der Konzession und Genehmigung

Sehr geehrter Herr Wehrlin

Ich kann Sie dahingehend orientieren, dass die Espace Media Groupe, die bisher 19'569 der Aktien der Radio Canal 3 AG (ausmachend 97,845% des Aktienkapitals) hielt, heute einen Aktienkaufvertrag mit der RadioBilingue SA in Biel abgeschlossen hat, mit dem 13'334 Aktien der Radio Canal 3 AG (ausmachend 66,67% des Aktienkapitals) an die RadioBilingue SA verkauft werden. Nach dem Closing des Aktienkaufvertrages wird die Espace Media Groupe somit noch 6'235 der Radio Canal 3 AG (ausmachend 31,175 % des Aktienkapitals) halten.

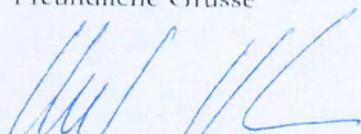
Das Closing des Aktienkaufvertrages ist für den 8. November 2007 vorgesehen und der Aktienkaufvertrag untersteht den auflösenden Bedingungen, dass das Gesuch auf Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs der Konzession nicht rechtskräftig gutgeheissen wird und das Gesuch auf Erteilung der UKW-Veranstalterkonzessionen mit Leistungsauftrag für das Gebiet Region Biel-Bienne (Region 9) nicht rechtskräftig gutgeheissen wird.

Mit dem heute abgeschlossenen Aktienkaufvertrag gehen 66,67% der Aktien von der Espace Media Groupe auf die RadioBilingue SA über und der die Meldepflicht auslösende Schwellenwert von mehr als 20% der Kapital- oder Stimmrechte nach Art. 48 Abs. 3 RTVG wird vorliegend erreicht. Gestützt auf den erwähnten Aktienkaufvertrag und in Anwendung von Art. 48 RTVG melde ich Ihnen daher im Namen und Auftrag der Radio Canal 3 den wirtschaftlichen Übergang der Radio-Konzession „Canal 3“ vom 27. Dezember 2004.

Gleichzeitig wird beantragt, den Entscheid über die Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs dieser Radio-Konzession bis zum Abschluss des Neu-Konzessionierungsverfahrens zu sistieren. Dieser Sistierungsantrag dient der Prozessökonomie und der Vermeidung von weiteren Umtrieben: Die Radio Canal 3 AG wird sich unter der neuen Eigentümerstruktur, d.h. unter denjenigen nach dem Closing des Aktienkaufvertrages, im Neu-Konzessionierungsverfahren bewerben. Im Falle eines positiven Entscheids im Rahmen des Neu-Konzessionierungsverfahrens würde die bestehende Konzession von Canal 3 durch die neue Konzession abgelöst, so dass sich das Genehmigungsverfahren erübrigt; im Falle eines negativen Entscheids tritt die im Aktienkaufvertrag vereinbarte Resolutivbedingung ein und die Aktien der Radio Canal 3 AG (und somit de facto auch das Unternehmen) fallen an die Espace Media Groupe zurück.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen bestens und stehe Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Christoph Zubler

Kopien gehen an:

- Herr Albert P. Stäheli, Präsident der Verwaltungsrates der Radio Canal 3 AG, p. A. Espace Media Groupe, Dammweg 9, Postfach, 3001 Bern
- Herr Marcel Geissbühler, RadioBilingue SA, Walserplatz 7, 2502 Biel



STATUTEN

der

Radio Canal 3 AG (Radio Canal 3 SA)

Aktiengesellschaft mit Sitz in Biel

I. Grundlage

Artikel 1 Firma, Sitz

Unter der Firma

Radio Canal 3 AG (Radio Canal 3 SA)

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Biel. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines zweisprachigen Lokalradios und die Ausstrahlung dessen Programme in der Region Biel und Seeland gemäss Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen (RTVG) und der Konzession des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK. Im weiteren leistet die Gesellschaft einen Beitrag zur freien Meinungsbildung, insbesondere über Fragen des lokalen und regionalen Zusammenlebens, zu einer allgemeinen vielfältigen und sachgerechten Information der Zuhörer, zu deren Bildung und Unterhaltung. Sie fördert das kulturelle Leben und die Zweisprachigkeit im Versorgungsgebiet und berücksichtigt die Vielfalt der Region. Das Gesamtangebot an Programmen darf nicht einseitig bestimmten Parteien, Interessen oder Weltanschauungen dienen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, gleichartige oder verwandte Unternehmen betreiben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben oder weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. Kapital

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 200'000.-- und ist eingeteilt in 20'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.--. Die Aktien sind zu 100 % liberiert.

Artikel 4 Aktienzertifikate, Umwandlung von Aktien

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Artikel 5 Aktienbuch, Vinkulierung

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

1. das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
2. die Bewahrung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen;
3. das Fehlen von Fähigkeiten des Erwerbers, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck notwendig sind;
4. der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch zudem verweigern, soweit dieser mit der Übertragung direkt oder indirekt mehr als 1 % der ausgegebenen, im Handelsregister eingetragenen Aktien halten würde. Für die Bestimmung dieser Grenze gelten Personen, die durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, als ein Erwerber. Die am 1. Dezember 2007

im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre sind von dieser Beschränkung befreit. Der Verwaltungsrat kann zudem ohne Einhaltung dieser Vinkulierungsbestimmung einer Übertragung von Aktien zustimmen, wenn die Beteiligung des Erwerbers für die Gesellschaft von strategischer Bedeutung ist.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. Organisation

A. Generalversammlung

Artikel 6 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 7 Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Artikel 8 Einberufung, Universalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung wird durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Aktionäre, die nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen, können sich durch andere stimmberechtigte Aktionäre vertreten lassen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die Eigentümer, Nutzniesser oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

Artikel 9 Vorsitz, Protokolle

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Artikel 10 Beschlussfassung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Über das weitere Wahl- und Abstimmungsprozedere entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 11 Quoren

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
3. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
4. die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation.

B. Verwaltungsrat

Artikel 12 Wahl, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens einem Mitglied. Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. Der Verwaltungsrat kann Beisitzer bezeichnen, die nicht stimmberechtigt sind und an einzelnen Sitzungen oder ständig teilnehmen.

Artikel 13 Oberleitung, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er kann ein Organisationsreglement erlassen und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Artikel 14 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;

5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Artikel 15 Beschlussfähigkeit, Organisation, Protokolle

Der Präsident ruft den Verwaltungsrat zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr, und ausserdem auf das von einem Mitglied schriftlich gestellte Begehren hin. Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich, es sei denn, die Beschlussfassung beziehe sich ausschliesslich auf den Vollzug von Kapitalerhöhungen; diesfalls ist kein Quorum zu beachten.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Beschlussfassung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein solcher Zirkulationsbeschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt, und muss ebenfalls ins Protokoll aufgenommen werden.

Artikel 16 Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

Eine allfällige angemessene Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats wird durch den Verwaltungsrat selbst festgelegt.

C. Revisionsstelle

Artikel 17 Wählbarkeit, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

Die Revisoren brauchen nicht Aktionäre zu sein; sie dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Arbeitnehmer der Gesellschaft sein. Sie dürfen für die Gesellschaft keine Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag nicht vereinbar sind. Sie müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe bei der Gesellschaft zu erfüllen.

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 727 ff. OR. Sie ist gehalten, den Generalversammlungen, für welche sie Bericht zu erstatten hat, beizuwohnen. Durch einstimmigen Beschluss kann die Generalversammlung auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

IV. Rechnungslegung

Artikel 18 Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat bestimmt Anfang und Ende des Geschäftsjahres.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Artikel 19 Gewinnverteilung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

V. Beendigung

Artikel 20 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VI. Benachrichtigung

Artikel 21 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

* * * * *

Diese Statuten sind an der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 09. Dezember 2004.

Bern, 30. November 2007

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

.....
Marc Gassmann

.....
Mario Cortesi